

Einwohnergemeinde Krauchthal

Protokoll

der Gemeindeversammlung vom Dienstag, 7. Juni 2022, 19.30 Uhr im Ortszentrum Rüedismatt, Krauchthal

Vorsitz	Thomas Iten, Versammlungsleiter
Protokoll	Klinkert Priscilla, Verwaltungsleiter-Stellvertreterin
Gemeinderat	Iseli Markus, Gemeindepräsident und Ressortvorsteher Präsidiales Krattinger Thomas, Vize-Gemeindepräsident und Ressortvorsteher Finanzen, Krauchthal Baumann Jürg, Ressortvorsteherin Tiefbau und Umwelt, Hettiswil Rüegsegger Friedrich, Ressortvorsteherin Hochbau und Planung, Hettiswil Minder Dunja, Ressortvorsteherin Bildung, Hettiswil Nydegger Hans, Ressortvorsteher Soziales, Hettiswil Schweizer Ursula, Ressortvorsteherin öffentliche Sicherheit, Krauchthal
Verwaltung	Bösch Andreas, Verwaltungsleiter Steiner Claudia, Bauverwalterin Stoll Markus, Finanzverwalter Müller Melanie, Finanzverwalterin Wenger Sarah, Verwaltungsangestellte Ryser Sandra, Verwaltungsangestellte Berger Svenja, Lernende
Stimmregisterabschluss	1'830 in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigte
Teilnehmer	69 oder 3.8%
Presse	-
Gäste	-
Publikation	5. Mai 2022 im amtlichen Anzeiger Burgdorf
Versammlungsschluss	21:00 Uhr

Traktanden

1. Protokoll Gemeindeversammlung vom 14. Dezember 2021

Genehmigung

2. Aufhebung Feuerwehrkommission per 1. Januar 2023 / Teilrevision Anhang I Organisationsreglement und Anhang III Personalreglement

Genehmigung

3. Feuerwehr Krauchthal / Anpassung Entschädigungen und Sold per 1. Januar 2023 / Teilrevision Anhang V Personalreglement

Genehmigung

- 4. Reglement über Abstimmungen und Wahlen / Teilrevision Artikel 7 und 75 per 1. Januar 2023**
Genehmigung
- 5. Erschliessung Wasserversorgung Dieterswald / Verpflichtungskredit**
Genehmigung
- 6. Aufhebung der Zone mit Planungspflicht (ZPP) Gaden Hettiswil / Änderung Zonenplan Hettiswil und Baureglement**
Genehmigung
- 7. Jahresrechnung 2021**
Genehmigung
- 8. Verschiedenes**

Eröffnung

Der Versammlungsleiter eröffnet die Versammlung unter dem Hinweis auf die fristgerechte Einberufung durch Publikation gemäss Art. 9 der Gemeindeverordnung des Kantons Bern vom 16. Dezember 1998 und auf die ausführliche Botschaft des Gemeinderates, die an jede Haushaltung verschickt wurde.

Anwesende Personen, die über kein Stimmrecht verfügen:

Bösch Andreas, Verwaltungsleiter
Klinkert Priscilla, Verwaltungsleiter-Stv.
Steiner Claudia, Bauverwalterin
Stoll Markus, Finanzverwalter
Müller Melanie, Finanzverwalterin
Wenger Sarah, Verwaltungsangestellte
Ryser Sandra, Verwaltungsangestellte
Berger Svenja, Lernende

Als Stimmenzähler werden auf Vorschlag des Versammlungsleiters gewählt:

Reihe 0 und 1	Sommer William
Reihe 2	Gyarmati Nikolaus
Reihe 3	Buri Brigitte
Reihe 4 und 5	Augstburger Markus
Reihe 6	Wüthrich Christian

Der Versammlungsleiter verweist auf die 30-tägige Beschwerdefrist nach Art. 92 ff Gemeindegesetz. Dabei wird ausdrücklich auf die Rügepflicht nach Art. 98 Gemeindegesetz hingewiesen, wonach Verfahrensmängel bereits an der Versammlung selbst gerügt werden müssen.

Korrektur Antrag:

Der Versammlungsleiter verweist auf fehlerhafte Ausführungen im Antrag zur Jahresrechnung Traktandum «Jahresrechnung 2021» in der Botschaft zur Gemeindeversammlung. Die erwähnten Aufwandsüberschüsse bzw. Ertragsüberschüsse wurden falsch aufgeführt.

- Genehmigung der Jahresrechnung 2021 mit einem Ertragsüberschuss im Gesamthaushalt von CHF 97'338.07, davon

Ertragsüberschuss Allgemeiner Haushalt	CHF	44'379.98
Aufwandüberschuss Feuerwehr	CHF	29'781.47
Ertragsüberschuss Wasserversorgung	CHF	36'742.40
Ertragsüberschuss Abwasserentsorgung	CHF	57'019.26
Aufwandüberschuss Kehrrichtentsorgung	CHF	11'022.10
Ertragsüberschuss Gesamthaushalt	CHF	97'338.07

- Kenntnissnahme der gebundenen und der in der Kompetenz des Gemeinderates liegenden Nachkredite von CHF 484'255.39

Korrektur im Text Seite 32:

In den Ausführungen zur Jahresrechnung wurden die positiv ausgefallenen tieferen Beiträge an die Musikschulen infolge weniger Schülerinnen und Schüler zweimal erwähnt. Dies ist ein Aufzählungsfehler und wurde in der Abrechnung lediglich einmal berücksichtigt.

positiv:

- Höhere Einnahmen aus Baubewilligungsgebühren + CHF 39'000
- Tiefere Betriebskosten OSZ Hindelbank + CHF 9'700
- Tieferer Beitrag an den Lastenausgleich Sozialhilfe + CHF 130'000
- Tiefere Beiträge an Musikschulen infolge weniger Schülerinnen und Schüler + CHF 28'000
- ~~Tiefere Beiträge an Musikschulen infolge weniger Schülerinnen und Schüler~~ + CHF 28'000
- Höherer Steuerertrag CHF 324'700, (natürliche Personen CHF 113'600, juristische Personen CHF 30'500, Sonderveranlagungen und Grundstückgewinnsteuern CHF 180'600) Der Steuerertrag der natürlichen Personen für das aktuelle Steuerjahr ist gegenüber dem Vorjahr um rund CHF 25'000 zurückgegangen + CHF 324'700

Geschäftsbehandlung

-
- 1 Protokoll
Protokoll der ordentlichen Gemeindeversammlung vom 14. Dezember 2021
Genehmigung
-

Das Protokoll der ordentlichen Gemeindeversammlung vom 14. Dezember 2021 ist durch den Gemeinderat geprüft worden. Es gilt im Sinne von Artikel 24 Absatz 2 des Reglements über Abstimmungen und Wahlen als stillschweigend genehmigt, sofern kein Stimmbürger eine Korrektur verlangt.

Beschluss:

Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 14. Dezember 2021 stillschweigend genehmigt.

-
- 2 Aufhebung Feuerwehrkommission per 1. Januar 2023 / Teilrevision Anhang I
Organisationsreglement und Anhang III Personalreglement
Genehmigung
-

Referent: Iseli Markus, Gemeindepräsident und Ressortvorsteher Präsidiales

1. Einleitung

Im Verlauf des von der Feuerwehr Krauchthal initialisierten Projekts «Feuerwehr 2022+», wurde die Aufhebung der Feuerwehrkommission diskutiert. Die Feuerwehrkommission beschloss an ihrer Sitzung vom 27. Januar 2022 die Aufhebung der Feuerwehrkommission zu Handen des Gemeinderates. Mit der Aufhebung sollen Prozesse verkürzt und die Arbeit aller Beteiligten vereinfacht werden. Entsprechend sollen die Kompetenzen neu verteilt werden. Damit die Feuerwehr weiterhin in die strategischen Prozesse des Bereiches öffentliche Sicherheit

eingebunden ist, wird neu der Feuerwehrkommandant von Amtes wegen Einsitz in die Sicherheitskommission nehmen.

Der Gemeinderat genehmigte diesen Antrag mit den dazugehörigen Erlassrevisionen an seiner Sitzung vom 2. Februar 2022.

2. Erlassrevisionen

2.1 Organisationsreglement

Der Anhang I des Organisationsreglements der Gemeinde Krauchthal hält die ständigen Kommission sowie deren Mitglieder und Kompetenzen fest. Die Aufhebung der Feuerwehrkommission hat somit eine Anpassung des Organisationsreglements zur Folge.

Mit der Teilrevision des Organisationsreglements soll die Feuerwehrkommission im Anhang I gestrichen und der Feuerwehrkommandant als Mitglied der Sicherheitskommission aufgenommen werden.

Das teilrevidierte Organisationsreglement wurde gemäss Artikel 55 des Gemeindegesetzes des Kantons Bern dem Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern zur Vorprüfung eingereicht, welches dies zur Genehmigung freigegeben hat.

Nach Artikel 23 des Gemeindegesetzes des Kantons Bern liegt die Zuständigkeit der Genehmigung einer Teilrevision des Organisationsreglements bei den Stimmberechtigten und gemäss Artikel 12 lit. a des Organisationsreglements der Gemeinde Krauchthal in der Zuständigkeit der Gemeindeversammlung.

Im Anschluss an den Beschluss der Gemeindeversammlung bedarf das Organisationsreglement zu seiner Gültigkeit die abschliessende Genehmigung des Amtes für Gemeinden und Raumordnung.

2.2 Personalreglement

Der Anhang III des Personalreglements der Gemeinde Krauchthal hält die Entschädigung der ständigen Kommissionen fest und auch hier hat die Aufhebung der Feuerwehrkommission eine Anpassung zur Folge.

Mit der Teilrevision des Personalreglements soll die Entschädigung der Feuerwehrkommission im Anhang III gestrichen werden. Der Einsitz des Feuerwehrkommandanten in die Sicherheitskommission wird mit seiner Jahrespauschalentschädigung vergütet.

Nach Artikel 12 lit. c des Organisationsreglements der Gemeinde Krauchthal liegt die Zuständigkeit der Genehmigung einer Teilrevision des Personalreglements bei der Gemeindeversammlung.

2.2 Feuerwehrreglement und -verordnung

Mit der Aufhebung der Feuerwehrkommission regelte der Gemeinderat die Zuständigkeiten bzw. Kompetenzen innert der Feuerwehrorganisation neu. Ein Grossteil der Zuständigkeiten der Feuerwehrkommission wurden neu dem Feuerwehrkommandanten übertragen. Die strategischen Zuständigkeiten liegen nun direkt bei der Sicherheitskommission bzw. beim Gemeinderat.

Dies führte dazu, dass eine Teilrevision der Erlasse nicht mehr möglich war und eine Totalrevision durchgeführt wurde. In diesem Zusammenhang wurden diverse formelle und einige inhaltliche Anpassungen vorgenommen sowie der heute bestehende Gebührentarif Feuerwehr aufgehoben und in die Feuerwehrverordnung integriert.

Nach der Genehmigung der Erlassrevisionen gemäss Antrag an der Gemeindeversammlung werden die Revisionen im Juni unter Einhaltung des fakultativen Referendums im Amtsanzeiger publiziert.

3. Öffentliche Auflage

Das Organisationsreglement sowie das Personalreglement liegen gestützt auf Artikel 54 des Gemeindegesetzes des Kantons Bern während 30 Tagen vor dem Beschluss, d.h. seit dem 5. Mai 2022, öffentlich auf.

ANTRAG AN DIE EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung folgenden

Beschluss:

1. Die Gemeindeversammlung genehmigt das Organisationsreglement mit Anpassung von Anhang I per 1. Januar 2023.
2. Die Gemeindeversammlung genehmigt das Personalreglement mit Anpassung von Anhang III per 1. Januar 2023.

Stellungnahme Feuerwehrkommandant:

Daniel Köhn, Feuerwehrkommandant Krauchthal nimmt zum Geschäft wie folgt Stellung:

Die Schlagwörter zur Aufhebung der Feuerwehrkommission lauten «Entscheidungswege verkürzen» und «Angleichen an die ansonsten gelebte Praxis».

Die Feuerwehrkommission ist heute bei einigen Geschäften nur ein «Durchlauferhitzer. Das heisst, Anliegen aus der Feuerwehr werden heute in der Kommission zusätzlich noch mal besprochen und so der Ressortvorsteherin mitgeteilt. Dies führt zu unnötigen Schlaufen und benötigt zusätzliche Ressourcen. Dies auch mit dem Hintergrund, dass die Feuerwehrkommission zum grössten Teil aus dem Kader der Feuerwehr besteht. Durch die Auflösung ist die Feuerwehr, als operative Organisation in der Gemeinde, ist die Feuerwehr direkt dem Ressort bzw. dem Gemeinderat unterstellt.

Die Kommission hat einen grossen Aufgabenbereich. Die meisten diesen Aufgaben sind operativ und werden somit in der Feuerwehr organisiert und umgesetzt. Diese Praxis ist gut so, da dies operative Aufgaben sind und somit den Alltag der Feuerwehr darstellen.

Die Feuerwehr begrüsst diesen Antrag der Feuerwehrkommission bzw. des Gemeinderates.

Diskussion:

Keine.

Abstimmung:

Traktandum 2 / Genehmigung

Ja	69
Nein	0
Enthaltungen	0
Total	69
Differenz	0

Beschluss:

1. Die Gemeindeversammlung genehmigt das Organisationsreglement mit Anpassung von Anhang I per 1. Januar 2023.
2. Die Gemeindeversammlung genehmigt das Personalreglement mit Anpassung von Anhang III per 1. Januar 2023.

-
3. Feuerwehr Krauchthal / Anpassung Entschädigungen und Sold per 1. Januar 2023 / Teilrevision Anhang V Personalreglement
Genehmigung
-

Referent: Markus Iseli, Gemeindepräsident und Ressortvorsteher Präsidiales

1. Einleitung

Die Feuerwehr initialisierte im Jahr 2020 das Projekt «Feuerwehr 2022+», welches die Attraktivität der Feuerwehr Krauchthal überprüfen und für die kommenden Jahre stärken sollte. Der Gemeinderat genehmigte hierzu im Frühjahr 2021 den Projektauftrag und setzte eine Projektgruppe aus Mitgliedern der Feuerwehr, dem Gemeinderat und der Verwaltung ein.

Der Mannschaftsbestand ist zum heutigen Zeitpunkt gut aber seit ein paar Jahren sinkend und zeigt auf, dass die Attraktivität gesteigert werden muss, damit die Feuerwehr sowie der Mindestbestand gemäss GVB erhalten werden kann. Sollten die Mannschafts- und Kaderbestände in den nächsten Jahren weiter sinken, ist die Feuerwehr Krauchthal nicht mehr einsatzfähig.

Damit die Frage nach der Attraktivität präzisiert werden konnte wurde vom 4. bis 28. Mai 2021 eine Mitwirkung in der Bevölkerung durchgeführt, an welcher 108 Einwohnerinnen und Einwohner, darunter viele AdF (Angehörige der Feuerwehr), teilgenommen haben. Der

Gemeinderat verdankte diese persönlich und stellte die Ergebnisse an der Gemeindeversammlung vom September 2021 vor.

Gemäss der Umfrage darf festgehalten werden, dass die Feuerwehr technisch und materiell sehr gut aufgestellt ist. Der Ausbildungs- und Übungsdienst ist interessant und lehrreich. Was zu einer gut ausgebildeten Feuerwehr führt. Der Zusammenhalt in der Mannschaft wird von den AdF sehr geschätzt. Dies bestätigten ebenfalls die hervorragenden Einsätze aufgrund diverser grösseren Brände in den letzten drei Jahren.

Die Kernaussagen gemäss der Mitwirkung zur Steigerung der Attraktivität können wie folgt zusammengefasst werden:

1. Die Kommunikation und Information der Feuerwehr ist zu überprüfen.
2. Die Entschädigungen der Angehörigen der Feuerwehr sind zu überprüfen.

Die Projektgruppe befasste sich im zweiten Halbjahr 2021 intensiv mit diesen zwei Kernaussagen und unterbreitete Anfang dieses Jahres der Sicherheitskommission sowie dem Gemeinderat die Ergebnisse sowie die daraus resultierenden Anträge mit vier Massnahmenpaketen.

2. Massnahmen zur Steigerung der Attraktivität

2.1 Kommunikation und Information

Damit das Bewusstsein für die Aufgaben und Organisation der Feuerwehr bei der Bevölkerung gemäss der Mitwirkung erhöht werden kann, wurden diverse Möglichkeiten zur Öffentlichkeitsarbeit geprüft und durch den Gemeinderat im Frühjahr 2022 genehmigt.

1. Persönliche Information der Neuzuzügerinnen und Neuzuzüger durch ein Mitglied der Feuerwehr
2. Social Media Kanäle werden ausgebaut und aktiv durch ein Mitglied der Feuerwehr bewirtschaftet.
3. Die Webseite wird ausgebaut und aktiv durch ein Mitglied der Feuerwehr bewirtschaftet und laufend mit den Beiträgen von Social Media ergänzt.
4. Die Feuerwehr veröffentlicht in jedem Gemeindeforum einen Beitrag zu seiner Ausbildungs- und Einsatzfähigkeit.
5. Im Rhythmus von 2-3 Jahren ist die Veranstaltung «Tag der offenen Tore» durchzuführen.

2.2 Sold Entschädigung

Der Sold entschädigt die Teilnahme an einer Übung (ca. 2.5 Stunden) der Feuerwehr und wird pro Übung und nicht pro Stunde abgerechnet. Um die Situation der Sold Entschädigung der Gemeinde Krauchthal zu beurteilen, wurde ein Vergleich unter verschiedenen Gemeinden mit vergleichbaren Feuerwehren erstellt.

Dieser Vergleich zeigt auf, dass die Angehörigen der Feuerwehr Krauchthal im Durchschnitt über alle Sold Entschädigungen rund CHF 10 weniger erhalten als in anderen Feuerwehren. Dies fällt gerade bei der Einzelbetrachtung der Mannschaftsentschädigungen mit CHF 15 noch höher aus.

Die Sold Entschädigung ist gemäss der Mitwirkungsumfrage wichtig, aber natürlich nicht der ausschlaggebende Punkt, ob Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde aktiv

Feuerwehrdienst leisten. Trotzdem ist eine angemessene Entschädigung eine Wertschätzung gegenüber den Dienstleistenden und trägt langfristig zur Zufriedenheit bei. Daher ist der Gemeinderat zum Schluss gekommen die Sold Entschädigungen bzw. die Funktionsbetitelung anzupassen und vor allem die Mannschaftsentschädigungen stark zu erhöhen.

Funktion	Sold nach Anpassungen	Differenz zu aktuellem Sold
Jugendfeuerwehr	CHF 15.00	CHF 5.00
Rekruten	CHF 20.00	CHF 5.00
Soldaten	CHF 25.00	CHF 10.00
Gefreite	CHF 27.50	CHF 12.50
Unteroffiziere (Korporale)	CHF 30.00	CHF 10.00
Unteroffiziere (Wachtmeister)	CHF 32.50	CHF 7.50
Höhere Kader (Offiziere, Fourier, Feldweibel)	CHF 35.00	CHF 5.00 – 10.00

Zusätzlich kennt die Feuerwehr Krauchthal zum heutigen Zeitpunkt keine Übungsleiterentschädigung für die Planung sowie Vor- und Nachbearbeitung der Übungen. Dies soll mit der Teilrevision angepasst und zukünftig mit CHF 50.00 pro Übungsleiter bzw. CHF 25.00 pro Übungsleiter Gehilfe bei neu organisierten Übungen entschädigt werden.

2.3 Jahresentschädigung

Die momentane Jahresentschädigung ist zum heutigen Zeitpunkt nicht transparent. Zudem sind Chef-Funktionäre aufgeführt, welche es in der heutigen Konstellation und gemäss den übergeordneten Vorgaben nicht mehr gibt.

Grundsätzlich treten Einwohnerinnen und Einwohner nicht aufgrund einer finanziellen Entschädigung in die Feuerwehr ein, sondern eher da sie die Feuerwehr als eine Art «Hobby» sehen. Trotzdem leisten Kader in der Feuerwehr einen grossen zusätzlichen Beitrag zur Sicherheit der Dorfbevölkerung und übernehmen ausserhalb eines Berufes eine grosse Verantwortung. Damit die Jahresentschädigungen in einem direkten Zusammenhang mit der zusätzlich erbrachten Leistung steht wurden diese ebenfalls neu beurteilt.

Die einzelnen Funktionen wurden mit Tätigkeitsbereichen versehen und mit einem Jahresstundenaufwand beziffert. Bei den Stundenaufwänden handelt es sich um geschätzte Erfahrungszahlen. Als Anhaltspunkt für die Berechnung der Pauschalentschädigung wurden die Stundenaufwände mit dem Stundenlohn der Gemeinde Krauchthal, welcher sich momentan auf CHF 21.95 beläuft, hochgerechnet. Damit die Beträge im Personalreglement einfacher zu handhaben sind, wurden diese jeweils gerundet.

Funktion und Tätigkeitsbereich	Entschädigung nach Anpassungen	Total	Differenz zu aktueller Entschädigung
Kommandant Führung der Feuerwehr Führung Feuerwehrkommando Organisation der Feuerwehr Administrative Arbeiten Sicherstellung Einsatzleitung und Einsatzbereitschaft Aufsicht Rechnungsführung Einsatz Sicherheitskommission	CHF 850.0 CHF 800.0 CHF 450.0 CHF 1'400.0 CHF 550.0 CHF 650.0 CHF 700.0	CHF 5'150.00	CHF + 2'150.00
Vize Kommandant Administrative Arbeiten Tätigkeit im Feuerwehrkommando	CHF 500.0 CHF 200.0	CHF 700.00	CHF - 700.00
Chef Ausbildung Administrative Arbeiten Vorbereitung und Durchführung der Übungen Überwachung und Prüfung des Übungsprogrammes Administration Kurswesen Tätigkeit im Feuerwehrkommando	CHF 500.0 CHF 650.0 CHF 650.0 CHF 450.0 CHF 200.0	CHF 2'500.00	CHF + 1'000.00
Fourier Administrative Arbeiten Rechnungsführung Soldabrechnung Administration Appellisten	CHF 600.0 CHF 900.0 CHF 500.0 CHF 500.0	CHF 2'500.00	CHF + 1'000.00
Feldweibel Administrative Arbeiten Betreuung Material	CHF 550.0 CHF 550.0	CHF 1'100.00	CHF + 100.00
Chargenchef Administrative Arbeiten	CHF 100.0	CHF 400.00	CHF + 150.00

3. Finanzielles

Die Ausgaben wie auch Einnahmen der Feuerwehr Krauchthal unterstehen einer zweiseitigen Spezialfinanzierung. Somit belasten die aus diesem Projekt resultierenden Mehraufwände nicht den allgemeinen Steuerhaushalt, sondern lediglich die Spezialfinanzierung.

Unter Annahme von gleichen Übungsbedingungen wie im Vorjahr stellt sich der jährliche Mehraufwand, resultierend aus den Anpassungen, wie folgt zusammen:

Sold und Übungsleiter Entschädigungen	CHF 5'832.50
Jahresentschädigungen	CHF 4'950.00
Öffentlichkeitsarbeit	CHF 1'600.00
Total Mehraufwand	CHF 12'382.50

Zusätzlich wird das Budget alle 2-3 Jahre mit ca. CHF 3'000 für den «Tag der offenen Tore» belastet.

3.1 Tragbarkeit und Finanzplan

Eine gesunde Spezialfinanzierung Feuerwehr verfügt über ein Eigenkapital von rund CHF 100'000 – 200'000. Damit können bevorstehende Investitionen finanziert und die Einsatzbereitschaft sichergestellt werden. Die heutige Spezialfinanzierung Feuerwehr würde ohne jegliche Anpassungen das bestehende Eigenkapital bis ins Jahr 2030 von CHF 259'706 auf CHF 86'986 reduzieren. Dies ist die Prognose gemäss aktuellem Finanzplan und ist aufgrund der nicht planbaren Einsatzzahlen nicht abschliessend.

Bei jährlichen Mehrausgaben von rund 12'500 – CHF 15'500 in der Spezialfinanzierung Feuerwehr würde sich das Eigenkapital der Feuerwehr bis im Jahr 2030 auflösen. Sobald weitere Investitionen nötig werden oder ein Jahr mit höherem Defizit (Unwetter, Grossbrände etc.) eintrifft, hätte die Spezialfinanzierung keine Reserven mehr.

Damit ein gesundes Eigenkapital erhalten werden kann, wurde mit der Höhe der Ersatzabgaben die Einnahmeseite überprüft. Heute belaufen sich die Ersatzabgaben auf 5% des steuerbaren Einkommens (Kantons- und Gemeindesteuer) und maximal CHF 450 pro Person. Der Ansatz wird vom Gemeinderat jährlich mit dem Budget in der Bandbreite von 3 – 8% gemäss Feuerwehrreglement zu Handen der Gemeindeversammlung festgelegt.

Wie die Grafik zeigt, würde bei einer Erhöhung der Ersatzabgaben um 0.5% – auf 5.5% – die Tragbarkeit nach der Erhöhung der Entschädigungen wieder ausgeglichen werden.

Die Erhöhung um 0.5% bedeutet für 619 Einwohner eine durchschnittliche jährliche Mehrbelastung von CHF 17.92. Diese durchschnittliche Erhöhung wird vom Gemeinderat als vertretbar beurteilt und soll – unter Vorbehalt der Zustimmung zu untenstehendem Antrag – mit dem Budget 2023 umgesetzt werden.

4. Gesamtfazit

Der Gemeinderat verfolgt die Strategie, weiterhin eine eigenständige Feuerwehr zur Verfügung stellen zu können. Die aufgezeigten Massnahmen unterstützen die Sicherung des dazu benötigten Mannschaftsbestandes der Feuerwehr unter Berücksichtigung aller Kriterien nachhaltig. Unter diesen Umständen hat er sich dazu entschieden, der Gemeindeversammlung die vorliegende Teilrevision des Personalreglements zu beantragen.

5. Erlassrevision

Der Anhang V des Personalreglements der Gemeinde Krauchthal hält die Entschädigung der Feuerwehr fest. Die genehmigten Massnahmen des Gemeinderates haben daher eine Anpassung zur Folge. Mit der Teilrevision des Personalreglements soll die Entschädigung im Anhang V angepasst werden.

Nach Artikel 12 lit. c des Organisationsreglements der Gemeinde Krauchthal liegt die Zuständigkeit der Genehmigung einer Teilrevision des Personalreglements bei der Gemeindeversammlung.

6. Öffentliche Auflage

Das Personalreglement liegt gestützt auf Artikel 54 des Gemeindegesetzes des Kantons Bern während 30 Tagen vor dem Beschluss, d.h. seit dem 5. Mai 2022, öffentlich auf.

ANTRAG AN DIE EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung folgenden

Beschluss:

1. Die Gemeindeversammlung genehmigt das Personalreglement mit Anpassung von Anhang V per 1. Januar 2023.

Diskussion:

Keine.

Abstimmung:

Traktandum 3 / Genehmigung

Ja	69
Nein	0
Enthaltungen	0
Total	69
Differenz	0

Beschluss:

1. Die Gemeindeversammlung genehmigt das Personalreglement mit Anpassung von Anhang V per 1. Januar 2023.

-
- | | |
|---|--|
| 3 | Reglement über Abstimmungen und Wahlen / Teilrevision Artikel 7 und 75 per 1. Januar 2023
Genehmigung |
|---|--|
-

Referent: Markus Iseli, Gemeinderat Ressortvorsteher Präsidiales

1. Einleitung

Der Gemeinderat und die Verwaltung prüfen laufend, wie Prozesse nachhaltiger bezüglich Effizienz, Wirtschaftlichkeit und Ökologie bearbeitet werden können, ohne die Aufgabenerfüllung einzuschränken. In diesem Zusammenhang wurde beim Druck und Versand der Botschaft zur

Gemeindeversammlung sowie bei der Anzahl Mitglieder des ständigen Stimm- und Wahlausschusses Handlungsmöglichkeiten identifiziert.

2. Erlassrevisionen

2.1. Botschaft

Gemäss dem Reglement über Abstimmungen und Wahlen der Gemeinde Krauchthal wird im Vorfeld zur Gemeindeversammlung eine Botschaft in alle Haushaltungen verschickt. Mit der Botschaft wird im Detail über die traktandierten Geschäfte informiert. Der Druck und der Versand dieser Broschüre verursacht jährlich Kosten von rund CHF 5'000.

Der Gemeinderat vertritt die Ansicht, dass diese Handhabung nicht mehr zeitgemäss ist und effizienter gestaltet werden kann. Der entsprechende Artikel 7 soll wie folgt angepasst werden:

Aktuelle Version:

Artikel 7

Einberufung der
Versammlung

¹Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur
Gemeindeversammlung insbesondere ein:

- a Im ersten Halbjahr, namentlich um die Gemeinderechnung zu beschliessen;
- b im zweiten Halbjahr, namentlich um den Voranschlag und die Steueran- lagen zu beschliessen;
- c auf schriftliches Verlangen eines Zehntels der Stimmberechtigten;
- d wenn es die Geschäfte erfordern.

²Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden der
Gemeindeversammlung wenigstens dreissig Tage vorher im
Amtsanzeiger öffentlich bekannt.

³Der Gemeinderat legt dreissig Tage vor der Gemeindeversammlung
die gegebenenfalls zu behandelnden Reglemente mit den
entsprechenden Anträgen auf der Gemeindeschreiberei öffentlich auf.
Alle übrigen Geschäfte sind spätestens zehn Tage vor der
Gemeindeversammlung aufzulegen. Spätestens vierzehn Tage vor
der Gemeindeversammlung wird die schriftliche Botschaft in
sämtliche Haushalte verschickt.

Änderung per 1. Januar 2023 in Absatz 3:

Artikel 7

Einberufung der
Versammlung

¹Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur
Gemeindeversammlung insbesondere ein:

- a Im ersten Halbjahr, namentlich um die Gemeinderechnung zu beschliessen;
- b im zweiten Halbjahr, namentlich um den Voranschlag und die Steueranlagen zu beschliessen;
- c auf schriftliches Verlangen eines Zehntels der Stimmberechtigten;
- d wenn es die Geschäfte erfordern.

²Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden der Gemeindeversammlung wenigstens dreissig Tage vorher im Amtsanzeiger öffentlich bekannt.

³Der Gemeinderat legt dreissig Tage vor der Gemeindeversammlung die Geschäfte mit der Botschaft und den entsprechenden Anträgen auf der Gemeindeschreiberei öffentlich auf.

Mit der Teilrevision erfolgt eine Vereinheitlichung der Fristen und die Pflicht zum Versand der Botschaft fällt weg. Alle Informationen zur Gemeindeversammlung stehen neu bereits mit der Publikation – also 30 Tage – vor der Versammlung zur Verfügung. Mit der angestrebten Anpassung stehen den Einwohnerinnen und Einwohnern somit weiterhin die bisherige Informationsqualität aber bereits zu einem früheren Zeitpunkt zur Verfügung. Natürlich werden die Informationen auch weiterhin über die Webseite verfügbar bleiben. Auf Wunsch können die Unterlagen auch in Papierform auf der Verwaltung bestellt werden.

2.2. Ständiger Stimm- und Wahlausschuss

Die Stimmbeteiligung in der Gemeinde für kantonale und eidgenössische Vorlagen bewegt sich im kantonalen Durchschnitt. Die Stimmabgabe erfolgt in der Regel per Briefpost im Vorfeld zum Abstimmungssonntag. Nur ein kleiner Anteil an Stimmzettel werden am Abstimmungssonntag an den Urnen der Stimmlökalen in den Schulhäusern von Krauchthal und Hettiswil registriert.

Die Mitglieder des ständigen Stimm- und Wahlausschusses werden dazu eingesetzt, die Stimmlökalen zu betreuen sowie die Ausmittlung der eingegangenen Stimmzettel vorzunehmen. Auch für diese Funktionen ist die Entwicklung spürbar, dass sich immer weniger Personen für ein öffentliches Amt zur Verfügung stellen. So konnte bereits seit mehreren Legislaturen der Stimm- und Wahlausschuss nicht mit der vorgesehenen Anzahl Mitglieder besetzt werden. Aktuell können wir nur auf 15 der vorgesehenen 20 Mitglieder zurückgreifen. Dies bedeutet weniger Flexibilität bei der Einteilung und eine höhere Anzahl Einsätze pro Mitglied.

Der Gemeinderat hat aufgrund dieser Gegebenheiten einen Vorschlag ausgearbeitet, mit dem die Problematik entgegengewirkt, die Abstimmungssontage effizienter gestaltet und das Dienstleistungsangebot erweitert werden kann:

Das Stimmlokal im Schulhaus Krauchthal soll zu Gunsten einer späteren Leerung des Briefkastens beim Gemeindehaus aufgehoben werden. Den Einwohnerinnen und Einwohnern steht somit die Möglichkeit der brieflichen Stimmabgabe bis zu einem späteren Zeitpunkt als heute (12.00 Uhr statt 09.00 Uhr am Abstimmungssonntag) zur Verfügung. Am Standort in Hettiswil soll keine Veränderung erfolgen.

Mit der Schliessung des Stimmlokals kann auf den Einsatz der benötigten drei Mitglieder dauerhaft verzichtet werden. Der entsprechende Artikel 75 soll wie folgt angepasst werden:

Aktuelle Version:

Artikel 75

Mitglieder

¹Der Gemeinderat wählt den Stimm- und Wahlausschuss (im folgenden „Ausschuss“) und das Präsidium für vier Jahre. Der Ausschuss besteht aus 20 stimmberechtigten Personen.

²Bei Wahlen kann der Gemeinderat den Ausschuss erweitern.

³Die Namen der Mitglieder sind einmal im Amtsanzeiger zu publizieren.

Änderung per 1. Januar 2023 in Absatz 1:

Artikel 75

Mitglieder

¹Der Gemeinderat wählt den Stimm- und Wahlausschuss (im folgenden „Ausschuss“) und das Präsidium für vier Jahre. Der Ausschuss besteht aus **17** stimmberechtigten Personen.

²Bei Wahlen kann der Gemeinderat den Ausschuss erweitern.

³Die Namen der Mitglieder sind einmal im Amtsanzeiger zu publizieren.

2.2. Genehmigungsverfahren

Das teilrevidierte Reglement über Abstimmungen und Wahlen wurde gemäss Artikel 55 des Gemeindegesetzes des Kantons Bern dem Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern zur Vorprüfung eingereicht, welches dies zur Genehmigung freigegeben hat.

Nach Artikel 23 des Gemeindegesetzes des Kantons Bern liegt die Zuständigkeit der Genehmigung einer Teilrevision des Reglements über Abstimmungen und Wahlen bei den

Stimmberechtigten und gemäss Artikel 12 lit. b des Organisationsreglements der Gemeinde Krauchthal in der Zuständigkeit der Gemeindeversammlung.

Im Anschluss an den Beschluss der Gemeindeversammlung bedarf das Reglement über Abstimmungen und Wahlen zu seiner Gültigkeit die abschliessende Genehmigung des Amtes für Gemeinden und Raumordnung.

3. Öffentliche Auflage

Das Reglement über Abstimmungen und Wahlen liegt gestützt auf Artikel 54 des Gemeindegesetzes des Kantons Bern während 30 Tagen vor dem Beschluss, d.h. seit dem 5. Mai 2022, öffentlich auf.

ANTRAG AN DIE EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung folgenden

Beschluss:

1. Die Gemeindeversammlung genehmigt das Reglement über Abstimmungen und Wahlen mit Anpassung des Artikels 7 per 1. Januar 2023.
2. Die Gemeindeversammlung genehmigt das Reglement über Abstimmungen und Wahlen mit Anpassung des Artikels 75 per 1. Januar 2023.

Diskussion:

Ramseier Beatrice, betont die Digitalisierung sei auf dem Vormarsch, aber gerade dies mindert die Dorfkommunikation und den sozialen Kontakt der Bevölkerung. Solche Faktoren sollten bei der Prüfung von weiteren Digitalisierungen miteinbezogen werden.

Iseli Markus, führt aus, dass die Digitalisierung auch im übergeordneten Bereich fortschreitend unterwegs ist.

Ebener Daniel, führt aus, dass die Kürzung der Ausführungen an der GV und die Digitalisierung der Botschaft als Paket zu gross sei. Die Umsetzung in zwei Etappen wäre sicherlich tragbarer.

Gerber Therese, schliesst sich dem Votum von Ebener Daniel an und macht den Vorschlag vom Flyerversand zur Einladung anstatt der Botschaft.

Ebener Daniel stellt den Antrag, dass die Botschaft weiterhin per Post an alle Haushalte versendet, werden sollen und möchte somit die Anpassung des Artikel 7 wie folgt beantragen:

Gegenantrag:

Artikel 7

Einberufung der
Versammlung

¹Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur
Gemeindeversammlung insbesondere ein:

- a Im ersten Halbjahr, namentlich um die Gemeinderechnung zu beschliessen;
- b im zweiten Halbjahr, namentlich um den Voranschlag und die Steueranlagen zu beschliessen;
- c auf schriftliches Verlangen eines Zehntels der Stimmberechtigten;
- d wenn es die Geschäfte erfordern.

²Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden der Gemeindeversammlung wenigstens dreissig Tage vorher im Amtsanzeiger öffentlich bekannt.

³Der Gemeinderat legt dreissig Tage vor der Gemeindeversammlung die Geschäfte mit der Botschaft und den entsprechenden Anträgen auf der Gemeindeschreiberei öffentlich auf. **Die Botschaft ist innert gleicher Frist jedem Haushalt schriftlich zuzustellen.**

Während der Versammlung wird eine kurze Beratungspause für den Gemeinderat eingelegt. Nach dieser Beratungspause zieht der Gemeindepräsident, Markus Iseli im Namen des Gemeinderates den Antrag zum Artikel 7 zurück und der neue bereinigte Antrag lautet wie folgt:

1. Die Gemeindeversammlung genehmigt das Reglement über Abstimmungen und Wahlen mit Anpassung des Artikels 75 per 1. Januar 2023.

Abstimmung:

Traktandum 4 / Genehmigung

Ja	69
Nein	0
Enthaltungen	0
Total	69
Differenz	0

Beschluss:

1. Die Gemeindeversammlung genehmigt das Reglement über Abstimmungen und Wahlen mit Anpassung des Artikels 75 per 1. Januar 2023.

5 Erschliessung Wasserversorgung Dieterswald / Verpflichtungskredit
Genehmigung

Referent: Jürg Baumann, Gemeinderat und Ressortvorsteher Tiefbau und Umwelt

1. Einleitung

Die heutige Wasserversorgung von Dieterswald und Hunsperg besteht aus verschiedenen privaten Quellen und Anlagen. Der Löschschutz wird durch netzunabhängige Löscheinrichtungen (NULE) sichergestellt. Klimabedingt liefern die Quellen weniger Wasser resp. sie versiegen teilweise, wie die Umfragen der Gemeinde von 2012 und 2019 zeigen.

Dieterswald gilt gemäss dem Wasserversorgungsgesetz (WVG) als erschliessungspflichtiges Gebiet ausserhalb der Bauzone. Funktionieren die privaten Versorgungen nicht mehr, oder erfüllen diese die Qualitätsanforderungen nicht mehr, muss die Gemeinde das Gebiet mit Trinkwasser versorgen.

Im Rahmen der Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP) wurde die Wasserversorgung von Dieterswald bereits behandelt. Grundsätzlich kann Dieterswald von Krauchthal oder von der Nachbargemeinde Oberburg jeweils als Hochzone erschlossen werden.

Die HOLINGER AG hat von der Gemeinde Krauchthal den Auftrag erhalten für die Erschliessung von Dieterswald eine Variantenstudie sowie ein Vorprojekt auszuarbeiten.

2. Rahmenbedingungen

2.1 Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)

Dieterswald ist ein Weiler mit 12 Liegenschaften in offener Bauweise. Die Einwohnerzahl beträgt 48. Das Gebiet gilt als geschlossenes Siedlungsgebiet ausserhalb der Bauzone. Die Gemeinde ist somit erschliessungspflichtig. Funktionieren die privaten Versorgungen nicht mehr, oder erfüllen diese die Qualitätsanforderungen nicht mehr, muss die Gemeinde das Gebiet mit Trinkwasser versorgen.

2.2 Löschschutz Dieterswald

Bereits in der genehmigten Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP) wurde das Aufheben der netzunabhängigen Löschsilos und das Erstellen eines Hydrantenlöschschutzes als unverhältnismässig eingestuft. Die erneute Überprüfung im Rahmen der Variantenstudie gemäss der Feuerwehr Koordination Schweiz (FKS) Richtlinie "Versorgung mit Löschwasser" hat das Ergebnis der GWP bestätigt.

Der Löschschutz in Dieterswald wird in Absprache mit der Feuerwehr Krauchthal auch in Zukunft, wie bisher, mit Netzunabhängigen Löscheinrichtungen (NULE) gewährleistet.

2.3 Anschlusspflicht / Bezugspflicht private Liegenschaften

Wasserversorgungsgesetz (WVG) des Kantons Bern

Artikel 15

Bezugspflicht

¹Besteht eine Wasserversorgung gemäss Artikel 6, müssen alle Grundeigentümerinnen und –eigentümer im Versorgungsgebiet das Trinkwasser aus deren Anlage beziehen. Die Bezugspflicht besteht auch für Brauchwasser, soweit dieses Trinkwasserqualität aufweisen muss.

²Keine Bezugspflicht besteht bei Gebäuden, die im Zeitpunkt der Erschliessung bereits aus andern Anlagen mit Trinkwasser versorgt werden, das den Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung genügt.

3. Wasserbedarf Dieterswald

3.1 Bedarf

Als Grundlage für den Wasserbedarf von Dieterswald wurde der mittlere Jahresverbrauch der letzten drei Jahre des Ortsteils Krauchthal verwendet, inklusive Anstalten Thorberg. Dieser liegt bei 320 bis 330 m³/d. Für die Berechnungen wurden 330 m³/d verwendet.

Um einen realistischen Wert für Dieterswald zu erhalten wurde die Einwohnerzahl, der Verbrauch der Anstalten Thorberg gemäss Angaben im GWP, sowie die Anzahl Grossvieheinheiten (GVE) berücksichtigt. Nach der Wegleitung 2011 Generelle Wasserversorgung des Amtes für Wasser und Abfall des Kantons Bern (AWA), kann für den Bezug von Grossvieheinheiten ab öffentlicher Versorgung mit 100 l/GVE pro Tag gerechnet werden. In Tabelle 1 sind die verwendeten Werte sowie das Resultat der Berechnung für den Wasserbedarf von Dieterswald dargestellt. Er beläuft sich im Mittel auf rund 30 m³/d. Im Szenario für die Variantenstudie gehen wir von der Annahme aus, dass längerfristig alle Liegenschaften in Dieterswald inklusive Hunsperg an die öffentliche Wasserversorgung anschliessen. Beziehungsweise, dass die Gemeinde die Wasserversorgung Dieterswald so auslegt, dass alle Liegenschaften, inklusive Vieh versorgt werden könnten

	Krauchthal (inkl. Thorberg)	Dieterswald
Einwohner, EW [-]	1'400	50
Grossvieheinheiten, GVE [-]	85.8	178
Grossverbraucher [m ³ /d]	68.0	0
Verbrauch, EW [m ³ /d]	253.4	10
Verbrauch, GVE [m ³ /d]	8.6	18
Verbrauch, Qmitt. [m ³ /d]	330	28
Spitzenwertfaktor	1.8	1.8
Verbrauch Qmax [m ³ /d]	594	50

3.2 Erschliessung private Liegenschaften

Die Gemeinde bestimmt im Bewilligungsverfahren die Stelle und die Art der Hausanschlussleitungen. Die Kosten für die Erstellung sind nach dem Wasserversorgungsreglement und Wassertarif (WVR) der Gemeinde vom Wasserbezüger (Grundeigentümer) zu tragen. Allfällige Kosten für Massnahmen, die die privaten Grundeigentümer umsetzen müssen, werden im vorliegenden Projekt nicht berücksichtigt.

Im Nachgang zur Informationsveranstaltung «Erschliessung Dieterswald» vom 23. November 2021 hat die Bauverwaltung bei allen Liegenschaften, welche einen Anschluss an die

Wasserversorgung wünschen oder beabsichtigen, sämtliche Belastungswerte aufgenommen und daraus die einmaligen Anschlussgebühren sowie die zu erwartenden jährlich wiederkehrenden Grundgebühren ermittelt. So lag jedem Grundeigentümer eine verbindliche Kostenübersicht als Entscheidungsgrundlage vor.

4. Varianten

Im Rahmen der Variantenstudie wurden folgende Anschluss-/Versorgungsmöglichkeiten überprüft:



4.1 Variante 1 – Übernahme Quellen Luterbach

- Alle Liegenschaften im Luterbachtal haben eigenes Wasser
- Kein Bezug ab öffentlicher WV der Localnet AG möglich
- Stand 2020 – nur noch eine ergiebige Quelfassung verfügbar
- Bei Gülleaustrag wurde Wasser bestimmter Quelfassungen vorsorglich verworfen
- Die Quellen haben keine Schutzzone

Fazit: Die Quellen Luterbach erfüllen wesentliche Anforderungen an eine öffentliche WV nicht.

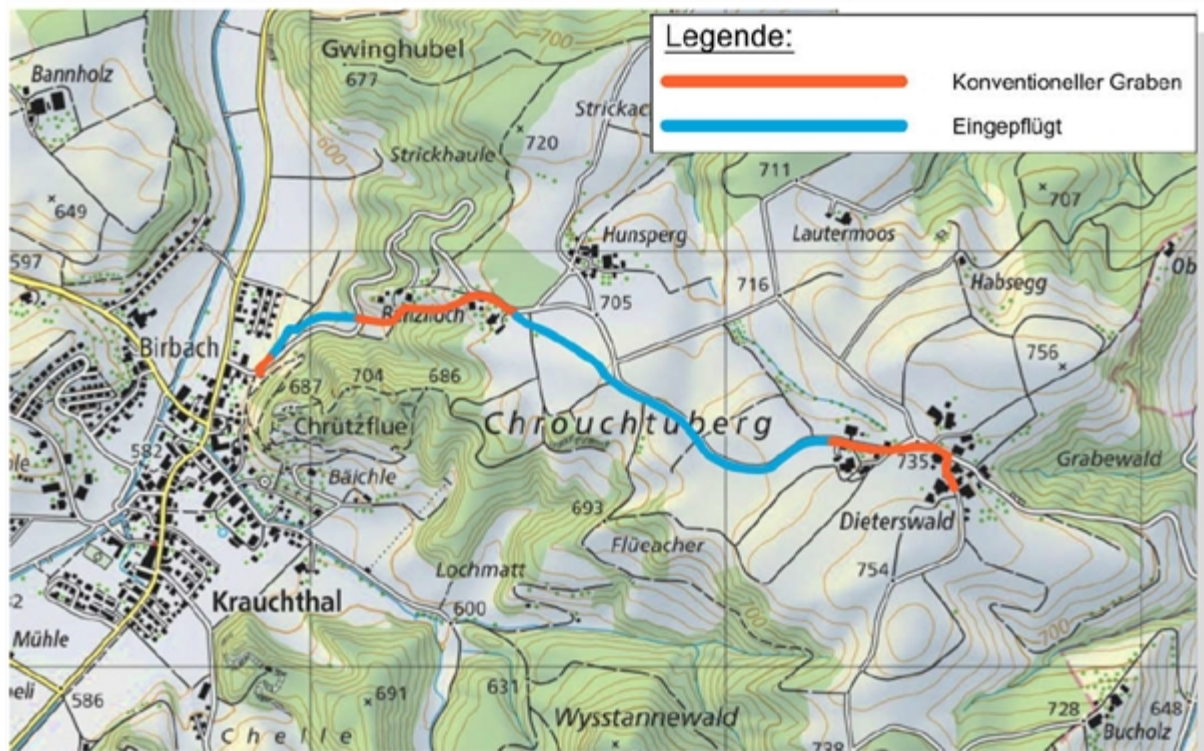
4.3 Variantenvergleich Variante 2 «ab Reservoir Thorberg» und Variante 3 «ab Pumpwerk Dorf»

	Variante Reservoir Thorberg	Variante Pumpwerk Dorf
Leitungslänge	3'380 m	2'060 m
Vorteile	• eher geringere Stromkosten pro m3 gepumptes Wasser • Verwendung von Standard Rohren PN 16 möglich	• kürzere Versorgungsleitung, besserer Wasseraustausch • Hunsperg und Bänzloch können einfacher mitversorgt werden

	• eventuell längere Lebensdauer der Anlagen und Leitungen infolge des tieferen Versorgungsdruckes • der Bauernhof Schwändi kann mitversorgt werden	• Investitionskosten geringer • geringere Erhöhung Wiederbeschaffungswert Spezialfinanzierung Wasserversorgung • geringerer Aufwand für Unterhalt zu erwarten (keine Entleerungs- / Entlüftungsschächte) • zentrale Lage der Druckerhöhungsanlage • Mitziehen von Leerrohr für Telekommunikationskabel
Nachteile	• längere Versorgungsleitung, geringerer Wasseraustausch • Hunsperg und Bänziloeh müssen ab Dieterswald privat erschlossen werden • Investitionskosten höher • stärkere Erhöhung Wiederbeschaffungswert Spezialfinanzierung Wasserversorgung • aufgrund des unwegsameren Geländes grösseres Baugrundrisiko	• eher höhere Stromkosten pro m³ gepumptes Wasser • längere Lieferfristen für PN 25 Druckrohre, Spezialanfertigung für Formstücke nötig • eventuell geringere Lebensdauer der Anlagen und Leitungen infolge des höheren Versorgungsdruckes • eventuell werden unbeabsichtigt bestehende Werkleitungen tangiert

Der Gemeinderat hat sich auf Antrag des für dieses Projekt eingesetzten Fachausschusses für die Variante «Erschliessung ab Pumpwerk Dorf» entschieden.

5. Vorprojekt



5.1 Wichtigste Hinweise zum Leitungsbau (Stand Vorprojekt)

- Bewilligungsverfahren wird mittels Überbauungsordnung ÜO durchgeführt, die Leitung wird dabei öffentlich-rechtlich gesichert
- Ertragsausfall wird entschädigt, Durchleitungsrecht nicht
- Annahmen zu Bauverfahren beruhen auf Baugrunduntersuchungen
- Bodenkundliche Baubegleitung vorgesehen (Bodenschutz)
- Ausführung vorzugsweise im Sommerhalbjahr (trockene Witterung)
- Gemeinde will zusätzliches Leerrohr für Kommunikation/Internet miteinziehen.

6. Kostenschätzung

6.1. Investitionskosten

Die Kostenschätzung basiert auf Richtofferten und Erfahrungswerten aus ähnlichen Projekten. Die Kostengenauigkeit beträgt +/- 10%. Preisbasis ist August 2021.

	CHF
1 Vorbereitungsarbeiten	20'000
2 Leitungsbau Wasserversorgung	402'000
3 Anlagebau / Installationen Pumpwerk Dorf	44'000
4 Entschädigungen, Wiederherstellungsarbeiten	20'000
5 Baunebenkosten	159'000
6 Verschiedenes und Unvorhergesehenes (ca. 10%)	65'000
Total exkl. MwSt. (gerundet)	710'000

MwSt. (gerundet)	55'000
Total inkl. MwSt.	765'000
Eigenleistungen	20'000
Total höhe Verpflichtungskredit	785'000

6.2 Bisher aufgelaufene Kosten

Die bisher aufgelaufenen Kosten belaufen sich auf rund CHF 45'000 und berücksichtigen die Ingenieursleistungen, Eigenleistungen der Verwaltung sowie die Entschädigung des Fachausschusses für die Erarbeitung der Variantenstudie und des Vorprojektes. Diese Projektkosten hat der Gemeinderat im Rahmen seiner Kompetenzen in Auftrag gegeben.

6.3 Beiträge

Aus dem Trinkwasserfonds des Kantons an die Gemeinde: Die Transportleitung zwischen Pumpwerk Dorf und dem Beginn des Versorgungsgebietes (Dieterswald 204) ist grundsätzlich beitragsberechtigt. Aufgrund der aktuellen GWP kommt aktuell ein Beitragssatz von 10% zum Tragen. Da der Beitrag rechtlich noch nicht zugesichert ist, kann dieser beim Verpflichtungskredit nicht in Abzug gebracht werden.

6.4 Finanzierung

Die Aufwendungen werden der Spezialfinanzierung Wasserversorgung berechnet, welche Gebührenfinanziert ist. Die Abschreibungen belasten dabei die Erfolgsrechnung der Spezialfinanzierung über die Lebensdauer gemäss den übergeordneten Vorgaben von

7. Meilensteinplanung

Informationsveranstaltung Vorprojekt	erfolgte am 23. November 2021
Absichtserklärung Private an Gemeinde	Dezember 2021 – liegen vor
Ingenieurssubmission Bauprojekt / Realisierung	1. Quartal 2022 – erfolgt Auftragserteilung an die Ryser Ingenieure AG, Bern.
Kreditgenehmigung GV	7. Juni 2022
Start Bauprojekt / ÜO (Baubewilligungsverfahren)	4. Quartal 2022
Vorprüfung ÜO	1. Quartal 2023
Submission Bauarbeiten	2./3. Quartal 2023
Genehmigung ÜO	4. Quartal 2023
Realisierung	2024

ANTRAG AN DIE EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung folgenden

Antrag:

1. Die Gemeindeversammlung stimmt dem Projekt «Erschliessung Wasserversorgung Dieterswald» zu.
2. Der erforderliche Verpflichtungskredit von CHF 785'000.00 zulasten der Spezialfinanzierung Wasserversorgung wird genehmigt.
3. Der Gemeinderat wird mit der weiteren Bearbeitung beauftragt.

Diskussion:

Ramseier Beatrice, kann nicht nachvollziehen, warum dieses Geschäft der Gemeindeversammlung unterbreitet wird, solange nicht genügend Wasser für den Betrieb der Brünnen vorhanden ist.

Ebener Daniel führt aus, dass es hierbei sicherlich nicht um den Betrieb der Brünnen, sondern um die Erschliessungspflicht der Gemeinde geht.

Kobel Adrian erfragt mehrere technische Daten, welche an der Gemeindeversammlung nicht beantwortet werden können. Hierzu müsste die Hollinger AG beigezogen werden.

Abstimmung:

Traktandum 5 / Genehmigung

Ja	65
Nein	2
Enthaltungen	2
Total	69
Differenz	0

Beschluss:

1. Die Gemeindeversammlung stimmt dem Projekt «Erschliessung Wasserversorgung Dieterswald» zu.
2. Der erforderliche Verpflichtungskredit von CHF 785'000.00 zulasten der Spezialfinanzierung Wasserversorgung wird genehmigt.
3. Der Gemeinderat wird mit der weiteren Bearbeitung beauftragt.

6 Aufhebung der Zone mit Planungspflicht (ZPP) Gaden Hettiswil / Änderung Zonenplan
Hettiswil und Baureglement
Genehmigung

Referent: Gemeinderat Fritz Rügsegger, Ressortvorsteher Hochbau und Planung

1. Einleitung

Die Zone mit Planungspflicht (ZPP) Nr. 3 Gaden wurde im Rahmen der letzten Ortsplanungsrevision (2010) unverändert im Zonenplan Hettiswil und Baureglement übernommen. Die ZPP enthält verschiedene Festlegungen, die eine Bebauung nach den heutigen Prinzipien der haushälterischen Bodennutzung und des Gewässerschutzes verhindert. Insbesondere wird durch die ZPP die Lage des bestehenden Gewässers so festgelegt, dass in den Sektoren A und B auf der Parzelle 2147 nur zwei kleine Baubereiche für max. zwei Einfamilienhäuser übrigbleiben. Diese unglückliche Situation wird noch dadurch verstärkt, dass zusätzlich zum in der Skizze eingetragenen Gewässer (Hettiswilbach) ein weiteres, eingedoltes Gewässer (Dorfbächli) über diese Parzelle fliesst. Mit dem dadurch nötigen Gewässerraum wird der überbaubare Bereich in den Sektoren B und C (Parzelle 2477) weiter eingeschränkt.



Abb. 1 Skizze ZPP Gaden und Baueinschränkungen durch den Gewässerraum

Mit einer Voranfrage wurde beim Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) geklärt, ob die ZPP angepasst oder aufgehoben werden kann. Aus der Voranfrageantwort des AGR vom 31. Juli 2020 hat sich ergeben, dass die Aufhebung der ZPP mit einer Umzonung der Teilparzelle Nr. 2147 in die Wohn- und Gewerbezone 2-geschossig (WG2) die einfachste Variante bildet, um die baulichen Möglichkeiten zu verbessern.

Mit der Aufhebung der ZPP Gaden und der Umzonung der Teilparzelle Nr. 2147 in eine Regelbauzone soll die Voraussetzung geschaffen werden, um das teilweise eingedolte Gewässer an den südlichen und westlichen Rand der Parzelle Nr. 2147 zu verschieben und so eine optimale

Bebau-barkeit der Parzelle zu ermöglichen. Die Wasserbaupolizeibewilligung für eine Umlegung des Gewässers kann nicht mit der Zonenplanänderung koordiniert werden. Im Nachgang zur Gewässerumlegung ist somit auch noch eine geringfügige Anpassung des Zonenplans Gewässerräume nötig. Bis die Parzelle tatsächlich bebaut werden kann, sind somit die folgenden Verfahrensschritte nötig:

- Änderung Zonenplan Hettiswil und Baureglement zur Aufhebung der ZPP Gaden mit Umzonung in die WG2 (vorliegend);
- Baubewilligungsverfahren für die Neubauten mit Bewilligung der Gewässerumlegung als «Nebensache» im Verfahren nach KoG.
- Realisierung Bauvorhaben mit Umlegung des Gewässers;
- Geringfügige Änderung des Zonenplans Gewässerräume gemäss neuem Gewässerverlauf im Nachvollzug im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens.

Aufgrund der Bebauungsabsichten und des Antrags der Grundeigentümer an die Gemeinde, die Voraussetzungen für eine Bebauung zu schaffen, erfolgt die Zonenplanänderung vorgezogen zur laufenden Gesamtrevision der Ortsplanung. Ein Aufschub würde den zeitlichen Druck für die Ortsplanungsrevision unnötig erhöhen, ohne dabei grundlegend neue Erkenntnisse aufzudecken.

2. Anpassung Zonenplan

Der Zonenplan wird im ordentlichen Verfahren nach Artikel 58ff des Baugesetzes des Kantons Bern (BauG) angepasst. Die Teilparzelle Nr. 2147 und Teilparzelle Nr. 2822 (Gewässerparzelle) werden der Wohn- und Gewerbezone 2-geschossig zugewiesen. Die Teilparzelle Nr. 2477 wird auf Antrag der Grundeigentümer in die Landwirtschaftszone ausgezont. Der zukünftige Gewässerraum auf der Parzelle Nr. 2147 wird ebenfalls ausgezont, soweit er an die Landwirtschaftszone grenzt.

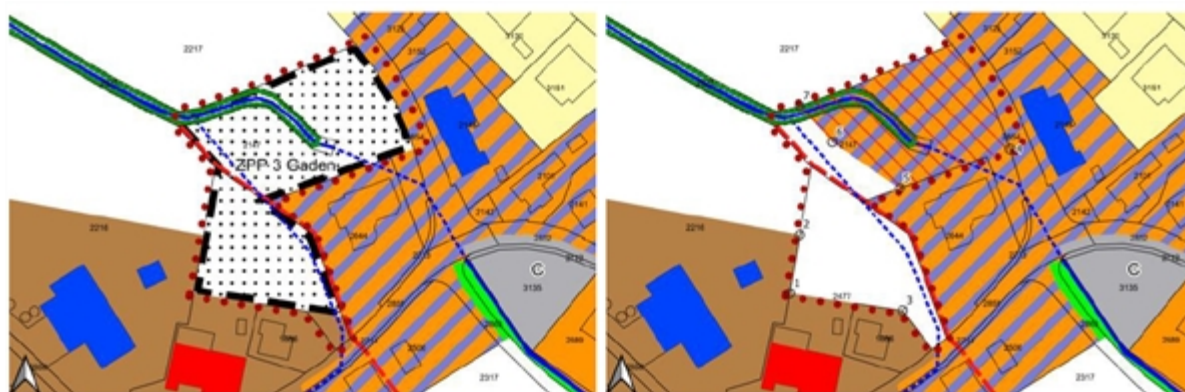


Abb. 2 Alter Zustand (links) und Zonenplanänderung (rechts) (gepunktet = Änderungsperimeter)

2.1 Festlegung einer minimalen Nutzungsdichte

Bei Zonenplanänderungen, die Baulandreserven von mehr als 1'500 m² betreffen, ist gemäss der gültigen Praxis des AGR und gemäss dem kantonalen Richtplan (Massnahmenblatt A_01) der haushälterische Umgang mit dem Boden verbindlich sicherzustellen. In Gemeinden des

Raumtyps «zentrumsnahe ländliche Gebiete» wie Krauchthal, bedeutet dies die Festlegung einer minimalen Nutzungsziffer von GFZo (Geschossflächenziffer oberirdisch) 0.45. Mit der Zonenplanänderung wird diese minimale Nutzungsziffer vorgeschrieben. Dies erfolgt über eine Schraffur im Zonenplan und eine neue Bestimmung in Artikel 3 des Baureglements. Nach der kantonalen Vorprüfung wurde entschieden, den westlichen Bereich, in dem zukünftig das verschobene Gewässer verläuft, ebenfalls auszuzonen, hier entfällt somit auch die Mindestdichte.

Mit den Bestimmungen des Gewässerraums ist hier ohnehin keine bauliche Nutzung möglich. Somit reduziert sich auch die für die Mindestdichte massgebende anrechenbare Grundstücksfläche.

2.2 Auszonung Parzelle Nr. 2477

Der in der ZPP Gaden liegende Teil der Parzelle Nr. 2477 wird in die Landwirtschaftszone ausgezont. Dieser Parzellenteil liegt gemäss kantonalem Bauinventar in der kantonalen Baugruppe sowie im Ortsbildschutzgebiet gemäss dem gültigen Zonenplan. Durch eine Auszonung dieses Bereichs kann ein Freiraum zwischen den Neubebauungen und den historischen Bauten geschaffen werden. Die kantonale Denkmalpflege hält im Fachbericht zur Voranfrage fest, dass eine Auszonung des Sektors C (Parzelle 2477 inkl. dem schmalen Spickel der Dorfzone unter dem Dorfbächli) sehr begrüsst wird.

Die Fläche der Teilparzelle Nr. 2477 soll im Hinblick auf eine qualitätsvolle Siedlungsentwicklung ausgezont und an einem strategisch sinnvolleren Ort genutzt werden können. Damit wird durch den geschaffenen Freiraum Rücksicht auf das Dorfschutzgebiet genommen und zum anderen ein Bauplatz in einem geeigneteren Gebiet geschaffen. Auf der Teilparzelle Nr. 2477 wären 1-2 Bauplätze inkl. Erschliessung realisierbar und diese Fläche soll deshalb als Bauzonenreserve aktiviert werden. Zur Sicherung der Baulandfläche für die Gemeinde Krauchthal soll die Auszonung erst im Rahmen der laufenden ordentlichen Ortsplanungsrevision rechtskräftig werden. Dazu ist folgendes Vorgehen vorgesehen:

1. Der Gemeindeversammlung wird die ganze Zonenplanänderung (Umzonung und Auszonung) zum Beschluss vorgelegt. Zusammen mit dem Beschluss, wird der Gemeindeversammlung aber die Sistierung der Auszonung (und damit auch des ZPP-Artikels für die Teilparzelle 2477) beantragt.
2. Im Anschluss wird die Umzonung zur Genehmigung eingereicht.
3. Die Auszonung wird erst zusammen mit der Gesamtrevision der Ortsplanung abgeschlossen. Zu diesem Zeitpunkt wird der Gemeindeversammlung die Aufhebung der Sistierung beantragt. Die Fläche kann sodann zur Kompensation einer Einzonung an einem optimalen Standort genutzt werden.

3. Änderung Baureglement

Für die Teilparzelle Nr. 2147 wird eine minimale Nutzungsziffer von GFZo 0.45 festgelegt. Parzellen(teile), bei denen eine Mindestdichte einzuhalten ist, werden im Zonenplan mit einer überlagerten Schraffur gekennzeichnet. Ein zusätzlicher Absatz (Art. 3 Abs. 5 BauR) regelt die neue Festlegung im Baureglement und verweist auf die entsprechend schraffierten Parzellen(teile) im Zonenplan. Vgl. Kapitel «Festlegung der minimalen Nutzungsdichte»:

Baupolizeiliche Masse

Art. 3 Mass der Nutzung

1-4 [unverändert]

5 Auf den im Zonenplan entsprechend schraffierten Parzellen(teilen) ist die folgende Geschossflächenziffer oberirdisch GFZo¹ als Mindestdichte einzuhalten:2

Parzelle Nr. 2147 0.45 GFZo

Fussnote:

¹ Für die Geschossflächenziffer oberirdisch gilt. Unterniveaubauten und Untergeschosse werden an die Geschossflächenziffer oberirdisch angerechnet, sofern sie im Mittel aller Fassaden mindestens 1.2 m über das massgebende Terrain bzw. über die Fassadenlinie hinausragen. Skizze und Messweise im Anhang A1.

² Der Nachweis ist im Baubewilligungsverfahren durch den Baugesuchsteller zu erbringen.

Mit der Aufhebung der ZPP «Gaden» entfällt auch der bisherige Artikel 15 im Baureglement, dieser wird gestrichen:

~~ZPP 3~~

~~**Art. 15 ZPP 3 „Gaden“, Hettiswil**~~

Planungszweck

~~1 Die ZPP 3 «Gaden» bezweckt~~

- ~~- die Bebauung des Gebietes mit gut platzierten und gut proportionierten Gebäuden~~
- ~~- die Regelung von Bach- und Grenzabständen~~
- ~~- die Regelung der Erschliessung~~

Art der Nutzung

~~2 In den Sektoren A und B nach den Bestimmungen der Mischzone WG2, im Sektor C nach den Bestimmungen der Dorfzone D.~~

Mass der Nutzung

~~3 In den Sektoren A und B gilt eine max. GFZo von 0.55, im Sektor C eine max. GFZo von 0.65.~~

Lärmempfindlichkeits

~~4 ES-III~~

stufe

Gestaltungs- grundsätze

5 Entlang dem Siedlungsrand und dem Bauchlauf ist eine Bepflanzung mit Hochstämmern und Heckenpflanzen vorzusehen. Die Erschliessung und Parkierung ist unter Berücksichtigung bestehender Wegrechte im Sinne eines minimalen Flächenbedarfs und übersichtlicher Zugänge zu optimieren.

Prinzipiskizze



Fussnote:

1 Die Befreiung von der Planungspflicht richtet sich nach Art. 93 Abs. 1 und 2 BauG.

4. Gesetzliche Rahmenbedingungen

Bei der Zonenplanänderung sind verschiedene weitere gesetzliche Rahmenbedingungen einzuhalten und betroffene Interessen zu berücksichtigen.

Thema	Berücksichtigung
Naturgefahren	Die Parzelle Nr. 2147 liegt im südwestlichen Teil im Gefahrengebiet mit geringer Gefährdung (Gefahrenindex Ü1; schwache Intensität, mittlere Eintretenswahrscheinlichkeit, keine Einträge im Ereigniskataster) und mit mittlerer Gefährdung (Gefahrenindex Ü3; schwache Intensität, hohe Eintretenswahrscheinlichkeit, keine Einträge im Ereigniskataster) aufgrund von Überschwemmungen. Mit der vorgesehenen Gewässer-offenlegung und Umlegung kann voraussichtlich auch eine Verbesserung der Gefahrensituation erreicht werden, auf jeden Fall werden sich aufgrund der

	Terrainverhältnisse die Gefahren-gebiete verschieben. Die Gewässerumlegung wird durch einen Wasserbauingenieur begleitet und die Gefahrensituation in den Massnahmen berücksichtigt. Durch die fachgerechte Ausgestaltung des neuen Gerinnes kann die Gefahrensituation so optimiert werden, dass Objektschutzmassnahmen minimiert werden oder sogar ganz darauf verzichtet werden kann. Dies wird sich jedoch erst in der Vorbereitung des Bewilligungsverfahrens zeigen.
Altlasten	Nicht betroffen
Lärm/Luftreinhaltung	Nicht betroffen, es bestehen keine Lärmquellen in der Umgebung, welche dazu führen könnten, dass die Lärm-grenzwerte nicht eingehalten werden. Mit der Umzonung verbleibt das Gebiet in der Lärmempfindlichkeitsstufe III.
Gewässer	Das teilweise eingedolte Gewässer soll anschliessend an die Aufhebung der ZPP Gaden an den südlichen und westlichen Rand der Parzelle Nr. 2147 verschoben und offengelegt werden. Damit wird eine optimal Bebaubarkeit der Parzelle ermöglicht. Die Wasserbaubewilligung für eine Gewässerumlegung kann nicht mit der Zonenplanänderung koordiniert werden und erfolgt im Nachgang als separates Verfahren.
Grundwasserschutz	Gewässerschutzbereich A _u
Naturobjekte, Hecken, Feldgehölze und Ufervegetation	Ufervegetation ist entlang des Hettiswilbachs vorhanden. Im Rahmen der Gewässerumlegung sind Ersatzmassnahmen für Eingriffe in die geschützte Ufervegetation vorzusehen.
Ortsbild/Kulturdenkmäler	Die Parzelle Nr. 2477 liegt in der kantonalen Baugruppe (Dorfschutzgebiet in Hettiswil). In der Umgebung befinden sich verschiedene erhaltenswerte und schützenswerte Bauten. Die kantonale Denkmalpflege hat in der Voranfrage der Zonenplanänderung zugestimmt und begrüsst, die Auszonung, da damit eine Zäsur zwischen der neuen Bebauung und der Baugruppe erhalten bleibt.
Erschliessung ÖV	Ortstypische Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr, EGK F. Für die Zonenplanänderung bestehen keine minimalen Anforderungen an die ÖV-Erschliessung.

Erschliessung MIV/Parkierung	Die Parzelle Nr. 2147 ist erschlossen, mit der Gewässerumlegung wird auch die Hauszufahrt nicht mehr ein Gewässer queren müssen sondern kann vollständig ausserhalb des zukünftigen Gewässerraums realisiert werden.
Störfallvorsorge	Nicht betroffen

5. Mehrwertabgabe

Die Mehrwertabgabe richtet sich nach dem zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Zonenplanänderung gültigen Reglement über die Mehrwertabgabe der Gemeinde Krauchthal. Das Reglement über die Mehrwertabgabe sieht gemäss Art. 1 Abs. 1 Bst. b bei Umzonungen innerhalb von Zonen, in denen eine Wohnnutzung zugelassen ist, keine Mehrwertabgabe vor. Somit löst die vorliegende Zonenplanänderung keine Mehrwertabgabe aus.

6. Verfahren

6.1 Mitwirkung

Die Mitwirkung wurde im Anzeiger publiziert und auf der Website der Gemeinde aufgeschaltet. Innerhalb der Mitwirkungsfrist vom 18. Juni 2021 bis zum 19. Juli 2021 sind keine Mitwirkungseingaben eingegangen. Die Planung kann somit für die Vorprüfung beim Amt für Gemeinden und Raumordnung verabschiedet werden.

6.2 Kantonale Vorprüfung

Die Unterlagen wurden am 5. August 2021 zur kantonalen Vorprüfung eingereicht. Der Vorprüfungsbericht vom 11. März 2022 stellt der Zonenplan- und Baureglementsänderung grundsätzlich die Genehmigung in Aussicht. Die wenigen Vorbehalte konnten ohne materielle Auswirkungen in den Unterlagen umgesetzt werden. Zusätzlich wurde nach der kantonalen Vorprüfung entschieden, auch einen Teil des Baulands auf Parzelle Nr. 2147 auszuzonen.

6.3 Öffentliche Auflage

Die Änderung von Zonenplan und Baureglement wurden im Zeitraum vom 15. April 2022 bis 16. Mai 2022 öffentlich aufgelegt. Über allfällige Eingaben wird anlässlich der Gemeindeversammlung informiert.

ANTRAG AN DIE EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung folgenden

Antrag

1. Die Gemeindeversammlung stimmt der Aufhebung der «ZPP Gaden» zu.
2. Die Gemeindeversammlung genehmigt das Baureglement mit Anpassung des Artikels 3.
3. Die Gemeindeversammlung genehmigt das Baureglement mit Anpassung des Artikels 15.

4. Die Gemeindeversammlung stimmt der Sistierung der Auszonung und Streichung des ZPP-Artikels im Baureglement für die Teilparzelle 2477 zu.

Diskussion:

Lauber Beat findet, dass eine Änderung im Bereich der baurechtlichen Grundordnung eine hohe Schwelle darstellen sollte. Im Geschäft sei nicht ersichtlich, wie die ZPP dazumal entstanden ist und welche Überlegungen dahinterstecken. Zudem schaffe dies ein Präjustiz, für Private solche Wünsche ausserhalb der ordentlichen Anpassung anzubringen.

Bachofner Daniel fragt nach, was die Nutzungsziffer von 0.45 nun aussagt. Rügsegger Fritz führt hierzu aus, dass mit der alten Nutzungsziffer ein Einfamilienhaus und mit der neuen Nutzungsziffer Mehrfamilienhäuser gebaut werden können.

Ramseier Beatrice fragt nach, wie das aktuelle Projekt des Bauherrn aussieht. Rügsegger Fritz kann zum momentanen Zeitpunkt nur sagen, dass Mehrfamilienhäuser geplant sind.

Kilchenmann Lukas möchte wissen, was mit dem Bach mittig im Grundstück passiert. Rügsegger Fritz führt aus, dass dieser an die Grundstücksgrenze umgelegt wird.

Abstimmung:

Traktandum 5 / Genehmigung

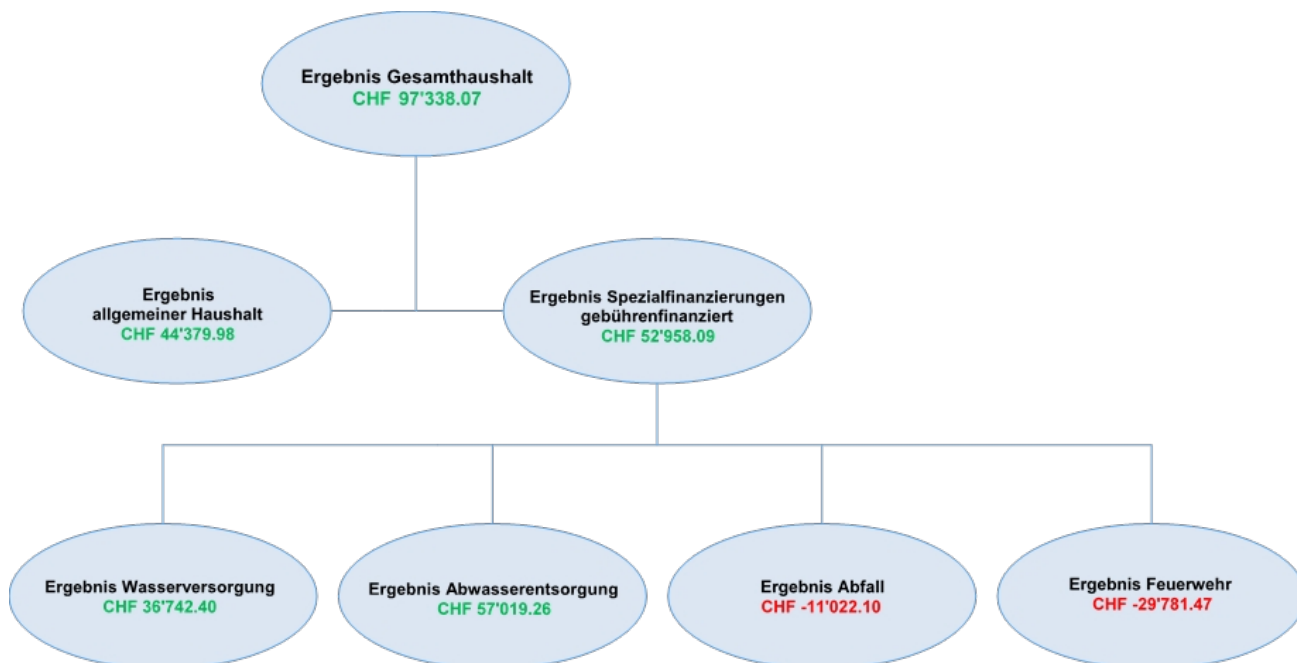
Ja	53
Nein	4
Enthaltungen	12
Total	69
Differenz	0

Beschluss:

1. Die Gemeindeversammlung stimmt der Aufhebung der «ZPP Gaden» zu.
2. Die Gemeindeversammlung genehmigt das Baureglement mit Anpassung des Artikels 3.
3. Die Gemeindeversammlung genehmigt das Baureglement mit Anpassung des Artikels 15.
4. Die Gemeindeversammlung stimmt der Sistierung der Auszonung und Streichung des ZPP-Artikels im Baureglement für die Teilparzelle 2477 zu.

Referent: Thomas Krattinger, Gemeinderat Ressortleiter Finanzen

1. Kurzinformation



Die auf den 31. Dezember 2021 abgeschlossene Jahresrechnung 2021 schliesst bei Aufwendungen von CHF 8'049'711.13 und Erträgen von CHF 8'094'091.11 im allgemeinen Haushalt (Steuerhaushalt) mit einem Ertragsüberschuss von CHF 44'379.98 ab. Das von der Gemeindeversammlung am 13. Dezember 2020 genehmigte Budget für das Jahr 2021 sah einen Aufwandüberschuss von CHF 307'810.00 vor. Dies entspricht einer Besserstellung gegenüber dem Budget von CHF 352'189.98. Nach Art. 84 GV sind Einlagen in die finanzpolitischen Reserven vorzunehmen, wenn im allgemeinen Haushalt die Abschreibungen tiefer sind als die Nettoinvestitionen. Dies trifft im Abschluss 2021 zu und somit musste eine Einlage von CHF 214'122.83 vorgenommen werden. Ohne diese Bestimmung würde ein Ertragsüberschuss von CHF 258'502.81 resultieren. Die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den Steuerertrag 2021 wirkte sich nicht so stark aus wie bei der Budgetierung abgeschätzt. Dennoch ist der Steuerertrag gegenüber dem Rechnungsjahr 2020 leicht zurückgegangen.

Der **Bilanzüberschuss (Eigenkapital)** erhöht sich auf **CHF 2'118'187.07** was rund 7.5 Steuerzehnteln entspricht.

Die im Herbst aufgrund der Steuerratenrechnungen erstellten positiven Prognosen bewahrheiteten sich für das aktuelle Steuerjahr bei den periodischen Steuern recht genau.

Diverse Minderaufwendungen respektive Mehrerträge haben das Ergebnis der Jahresrechnung massgeblich beeinflusst:

positiv:

- Höhere Einnahmen aus Baubewilligungsgebühren + CHF 39'000
- Tiefere Betriebskosten OSZ Hindelbank + CHF 9'700
- Tieferer Beitrag an den Lastenausgleich Sozialhilfe + CHF 130'000
- Tiefere Beiträge an Musikschulen infolge weniger Schülerinnen und Schüler + CHF 28'000
- Tiefere Beiträge an Musikschulen infolge weniger Schülerinnen und Schüler + CHF 28'000
- Höherer Steuerertrag CHF 324'700, (natürliche Personen CHF 113'600, juristische Personen CHF 30'500, Sonderveranlagungen und Grundstückgewinnsteuern CHF 180'600) Der Steuerertrag der natürlichen Personen für das aktuelle Steuerjahr ist gegenüber dem Vorjahr um rund CHF 25'000 zurückgegangen + CHF 324'700

negativ:

- Höhere externe Verwaltungsunterstützung Bau- und Finanzverwaltung - CHF 116'000
- Geringerer Zuschuss Disparitätenabbau (Finanzausgleich) - CHF 41'000
- Systembedingte Einlage in finanzpolitische Reserve - CHF 214'000

Die beiden ausschlaggebendsten Verbesserungen liegen demnach beim Steuerertrag und den Lastenverteilungssystemen.

Bei den selbst beeinflussbaren Positionen herrschte gute Budgetdisziplin.

Die langfristigen zinspflichtigen Finanzverbindlichkeiten (inkl. deren kurzfristigen Anteile) betragen unverändert CHF 4 Mio. Insgesamt resultiert gar ein Nettovermögen (Fremdkapital abzüglich Finanzvermögen) je Einwohner von CHF 988.00.

Die Liquidität (flüssige Mittel) hat im Vergleich mit dem Vorjahr nur unwesentlich zugenommen. Sie beträgt per Bilanzstichtag CHF 2.1 Mio.

Der Selbstfinanzierungsgrad ist im Gesamthaushalt bei 146%. Der Selbstfinanzierungsgrad zeigt, in welchem Ausmass die Nettoinvestitionen aus selbst erwirtschafteten Mitteln finanziert werden können. Im Fünfjahresdurchschnitt beträgt dieser 121% was heisst, dass grundsätzlich Mittel für die künftige Schuldentilgung erwirtschaftet werden konnten. Diese Mittel werden jedoch für künftige Investitionen zur Verfügung gehalten.

1.1 Personalaufwand

Der Personalaufwand liegt mit CHF 1'644'573.30 um CHF 119'666.70 unter dem Budget.

Die Auszahlung von nicht bezogenen Ferien- und Überzeitguthaben belastet die Jahresrechnung 2020 mit rund CHF 25'000.00. Dennoch mussten die Rückstellungen um rund CHF 44'000.00 erhöht werden. Per 31. Dezember 2020 betragen die Rückstellungen insgesamt CHF 94'520.00.

Die Finanzverwalterstelle konnte nicht besetzt werden und die budgetierten Reserven wurden nicht ausgeschöpft. Aufgrund der nicht stattgefundenen Anlässe war der Aufwand bei den Schülertransporten geringer.

1.2 Sachaufwand

Der Sachaufwand liegt mit CHF 1'475'566.31 um CHF 31'313.69 leicht unter dem Budgetwert. Die Kosten für die externen Verwaltungsunterstützungen im Bereich Bau und Finanzen fiel zwar um CHF 116'000.00 höher aus. Dies konnte durch Minderaufwand in den Bereichen Schulmaterial, Unterhalt Wasserversorgung und Friedhof aufgefangen werden. Die Abschaffung der SBB Tageskarten trug zum Minderaufwand bei.

1.3 Abschreibungen

Das beim Übergang von HRM1 zu HRM2 auf den 1. Januar 2016 bestehende Verwaltungsvermögen wird gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 1. Dezember 2015 innert 16 Jahren linear abgeschrieben und belastet die Jahresrechnung mit CHF 278'735.20.

Die ordentlichen Abschreibungen nach Nutzungsdauer betragen 229'682.10 und liegen damit um CHF 74'347.90 unter dem Budget. Die Abschreibungen nach Nutzungsdauer im allgemeinen Haushalt betragen CHF 137'121.45 und liegen lediglich nur CHF 10'000.00 höher als im Vorjahr.

1.4 Finanzaufwand

Die Verzinsung von Finanzverbindlichkeiten, Vergütungszinse Steuern und der Aufwand für Liegenschaften des Finanzvermögens liegen um rund CHF 6'437.31 über dem Budget. Infolge Mieterwechsel in der Liegenschaft des Finanzvermögens wurden Instandstellungsarbeiten ausgeführt.

1.5 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen

Die Einlagen liegen um CHF 87'205.50.00 höher als budgetiert. Diese betreffen die Anschlussgebühren der Spezialfinanzierungen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung sowie die durch die GEP-Nachführungen erhöhten Wiederbeschaffungswerte im Bereich Abwasser. Diese Erhöhungen belasten das Ergebnis des allgemeinen Haushaltes nicht.

1.6 Transferaufwand

Der Transferaufwand liegt um CHF 150'562.29 tiefer als erwartet.

Die Beiträge an die Lastenausgleiche (Lehrerbesoldungen von Kindergarten und Primarstufe, Sozialhilfe, Ergänzungsleistungen, öffentlicher Verkehr, Familienzulagen und neue Aufgabenteilung) betragen insgesamt CHF 3'792'783.50 und liegen um CHF 107'478.50 tiefer als budgetiert. Weiter fielen die Beträge an die Musikschulen infolge weniger Schüler tiefer aus.

Der Investitionsbeitrag der Spezialfinanzierung Mehrwertabschöpfung beträgt CHF 11'137.30 (budgetiert: CHF 140'000.00). Dieser wird durch die entsprechende Entnahme wiederum der Erfolgsrechnung gutgeschrieben und ist somit erfolgsneutral.

1.7 Fiskalertrag

Die Einnahmen aus Steuern liegen insgesamt um CHF 324'739.50 deutlich über den Erwartungen. Die Mehrerträge sind hauptsächlich entstanden bei:

	Rechnung 2021	Budget 2021	Rechnung 2020	Veränderung zu	
				Budget 2021	Rechnung 2020
Einkommenssteuern nat. Personen	4'796'523.15	4'693'500.00	5'002'986.20	103'023.15	-206'463.05
Vermögenssteuern nat. Personen	395'329.25	382'000.00	393'421.20	13'329.25	1'908.05
Direkte Steuern juristische Personen	74'805.60	44'300.00	33'685.30	30'505.60	41'120.30
Vermögensgewinnsteuern / Sonderveranlagungen	331'408.30	165'000.00	241'987.40	166'408.30	89'420.90

1.8 Verschiedene Erträge

An Eigenleistungen für Investitionsprojekte konnten insgesamt CHF 50'748.00 vereinnahmt werden. Im Budget wurde mit CHF 32'900.00. gerechnet.

1.9 Finanz- und Lastenausgleich

Der Ertrag aus dem Finanz- und Lastenausgleich beträgt insgesamt CHF 586'429.00. Die Erwartungen wurden dadurch um CHF 626'700.00 nicht erreicht. Grund dafür ist, dass im 2020 ein höherer Steuerertrag erwirtschaftet werden konnte als damals budgetiert.

2. Spezialfinanzierungen

2.1 Feuerwehr

Die Spezialfinanzierung (Funktion 1500) schliesst mit einem Aufwandüberschuss von CHF 29'781.47 ab. Budgetiert wurde ein Aufwandüberschuss von CHF 5'170.00. Grund dafür sind hauptsächlich die höheren Einsatzkosten. Der Kostendeckungsgrad beträgt 83%. Der Rechnungsausgleich (Eigenkapital) der SF Feuerwehr beträgt CHF 269'405.24.

2.2 Wasserversorgung

Die Wasserversorgung (Funktion 7101) schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 36'742.40 ab und liegt damit CHF 103'852.40 besser als budgetiert. Grund dafür sind die Minderaufwendungen im Unterhalt sowie eine einmalige Gebühreennachfakturierung. Die vereinnahmten Anschlussgebühren von CHF 84'568.80 sind nicht an die ordentliche Einlage in die Spezialfinanzierung Werterhalt angerechnet worden. Die ordentliche Einlage in die Spezialfinanzierung Werterhalt beträgt 80% des jährlichen Wiederbeschaffungswertes erfolgt. Der Kostendeckungsgrad beträgt 107%.

Der Rechnungsausgleich (Eigenkapital) der SF Wasserversorgung beträgt CHF 315'462.21. Der Bestand des Werterhalts beläuft sich auf CHF 2'454'587.42.

2.3 Abwasserentsorgung

Die Abwasserentsorgung (Funktion 7201) schliesst ebenfalls mit einem Ertragsüberschuss von CHF 57'019.26 ab. Das Budget rechnete noch mit einem Aufwandüberschuss von CHF 25'660.00. Die Besserstellung beträgt somit CHF 82'679.26. Grund dafür sind die Minderaufwendungen im Unterhalt sowie eine einmalige Gebühreennachfakturierung. Die vereinnahmten Anschlussgebühren von CHF 66'837.70 sind nicht an die ordentliche Einlage in die Spezialfinanzierung Werterhalt angerechnet worden. Die ordentliche Einlage in die Spezialfinanzierung Werterhalt im Gegensatz zum Rechnungsabschluss 2020 von 100% auf 65% des jährlichen Wiederbeschaffungswertes reduziert. Aufgrund der GEP-Überprüfungen mussten die Wiederbeschaffungswerte erhöht werden. Damit die Belastung der Betriebsrechnung nicht übermässig ansteigt, wurde der Einlagesatz wieder herabgesetzt. Der Kostendeckungsgrad beträgt 109%.

Der Rechnungsausgleich (Eigenkapital) der SF Abwasserentsorgung beträgt CHF 610'143.26. Der Bestand des Werterhalts beläuft sich auf CHF 3'747'343.75.

2.4 Abfall

Die Abfallentsorgung (Funktion 7301) schliesst mit einem Aufwandüberschuss von CHF 11'022.10 ab. Budgetiert war ein Aufwandüberschuss von CHF 13'500.00. Die Schlechterstellung gegenüber dem Budget beträgt CHF 13'265.50. Höherer Aufwand für die Kehrichtverbrennung trägt hauptsächlich zu diesem Ergebnis bei. Der Kostendeckungsgrad beträgt 94%.

Durch die Entnahme des Aufwandüberschusses reduziert sich der Rechnungsausgleich (Eigenkapital) per Bilanzstichtag auf CHF 255'379.12.

2.5 Planungsmehrwert

Im Rechnungsjahr 2021 sind insgesamt CHF 25'426.20 der Spezialfinanzierung zur Finanzierung folgender Projekte entnommen worden:

- Sanierungsprojekt Gebäudesanierungen	CHF	1'668.50
- Verkehrskonzept	CHF	9'468.80
- Sanierung Spielplatz Schulhaus Krauchthal	CHF	14'288.90

Der Bestand per 31. Dezember 2021 beträgt CHF 331'394.45.

Die Massnahmen aus der Klausur 2021 keinen wesentlichen Niederschlag in der Jahresrechnung 2021 gefunden. Was sich jedoch bewährt, ist das möglichst konsequente Kompensieren von nicht budgetierten Ausgaben.

3. Rechnungsergebnis in der Übersicht

	Rechnung 2021
Jahresergebnis ER Gesamthaushalt	97'338
Jahresergebnis ER Allgemeiner Haushalt	44'380
Jahresergebnis gesetzliche Spezialfinanzierungen	52'958
Steuerertrag natürliche Personen	5'221'087
Steuerertrag juristische Personen	74'806
Liegenschaftssteuer	495'854
Nettoinvestitionen	997'288
Bestand Finanzvermögen	7'204'412
Bestand Verwaltungsvermögen Gesamthaushalt	8'279'460
Bestand Verwaltungsvermögen Allgemeiner Haushalt	4'999'381
Bestand Verwaltungsvermögen Spezialfinanzierungen	3'280'079
Fremdkapital	4'843'093
Eigenkapital	10'640'779
Reserven	428'043
Bilanzüberschuss/-fehlbetrag	2'118'187

		Rechnung 2021
Ergebnis Gesamthaushalt	90	97'338
Abschreibung Verwaltungsvermögen	33 +	508'417
Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	35 +	706'406
Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	45 -	57'175
Wertberichtigung Darlehen Verwaltungsvermögen	364 +	-
Wertberichtigung Beteiligungen Verwaltungsvermögen	365 +	-
Abschreibungen Investitionsbeiträge	366 +	-
Einlagen in das Eigenkapital	389 +	214'123
Entnahmen aus dem Eigenkapital	489 -	10'268
Aufwertung Verwaltungsvermögen	4490 -	-

Selbstfinanzierung		1'469'108
---------------------------	--	------------------

Investitionsausgaben	5	1'090'904
Investitionseinnahmen	6	93'616
Nettoinvestitionen		997'288

Finanzierungsergebnis		471'821
------------------------------	--	----------------

4. Erfolgsrechnung nach Funktionen

	Rechnung 2021		Budget 2021	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Total	9'777'201.90	9'777'201.90	9'720'290.00	9'720'290.00
0 Allgemeine Verwaltung	1'204'253.03	202'126.61	1'163'550.00	171'040.00
Netto Aufwand	-	1'002'126.42	-	992'510.00
1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung	302'367.37	289'829.82	297'970.00	251'320.00
Netto Aufwand	-	12'537.55	-	46'650.00
2 Bildung	2'707'895.10	666'575.95	2'782'770.00	643'730.00
Netto Aufwand	-	2'041'319.15	-	2'139'040.00
3 Kultur, Sport und Freizeit, Kirche	61'685.37	3'927.45	71'970.00	2'540.00
Netto Aufwand	-	57'757.92	-	69'430.00
4 Gesundheit	11'574.50	-	10'500.00	-
Netto Aufwand	-	11'574.50	-	10'500.00
5 Soziale Sicherheit	1'982'722.65	71'540.48	2'017'980.00	3'000.00
Netto Aufwand	-	1'911'182.17	-	2'014'980.00
6 Verkehr und Nachrichtenübermittlung	739'512.89	35'108.60	793'910.00	66'900.00
Netto Aufwand	-	704'404.29	-	727'010.00
7 Umweltschutz und Raumordnung	1'649'382.02	1'586'073.57	1'737'140.00	1'624'890.00
Netto Aufwand	-	63'308.45	-	112'250.00
8 Volkswirtschaft	11'499.05	60'779.80	19'290.00	86'700.00
Netto Ertrag	-	-49'280.75	-	-67'410.00
9 Finanzen und Steuern	1'106'309.92	6'861'239.62	825'210.00	6'870'170.00
Netto Ertrag	-	-5'754'929.70	-	-6'044'960.00

5. Erfolgsrechnung nach Sachgruppen

	Rechnung 2021		Budget 2021	
	CHF	%	CHF	%
30 Personalaufwand	1'644'573.30	17%	1'764'240.00	18%
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	1'475'566.31	15%	1'506'880.00	16%
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	508'417.30	5%	582'770.00	6%
34 Finanzaufwand	66'257.31	1%	59'820.00	1%
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	706'405.50	7%	619'200.00	6%
36 Transferaufwand	4'981'057.71	52%	5'131'620.00	53%
37 Durchlaufende Beiträge	-	0%	-	0%
38 Ausserordentlicher Aufwand	214'122.83	2%	400.00	0%
39 Interne Verrechnungen	42'660.00	0%	55'360.00	1%
3 TOTAL AUFWAND	9'639'060.26	100%	9'720'290.00	100%
40 Fiskalertrag	6'159'039.50	64%	5'834'300.00	60%
41 Regalien und Konzessionen	60'779.90	1%	73'000.00	1%
42 Entgelte	1'731'568.33	18%	1'514'050.00	16%
43 Verschiedene Erträge	51'479.00	1%	33'150.00	0%
44 Finanzertrag	123'252.27	1%	93'230.00	1%
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	57'175.35	1%	62'570.00	1%
46 Transferertrag	1'500'176.13	16%	1'475'480.00	15%
47 Durchlaufende Beiträge	-	0%	-	0%
48 Ausserordentlicher Ertrag	10'267.85	0%	159'900.00	2%
49 Interne Verrechnungen	42'660.00	0%	55'360.00	1%
4 TOTAL ERTRAG	9'736'398.33	101%	9'301'040.00	96%

6. Investitionsrechnung nach Funktionen

	Rechnung 2021		Budget 2021	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Total	1'160'621.30	1'160'621.30	2'017'000.00	2'017'000.00
0 Allgemeine Verwaltung	24'243.95	1'668.50	163'000.00	-
Netto Aufwand	-	22'575.45	-	163'000.00
1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung	19'796.65	-	20'000.00	-
Netto Aufwand	-	19'796.65	-	20'000.00
2 Bildung	212'139.55	-	308'000.00	-
Netto Aufwand	-	212'139.55	-	308'000.00
3 Kultur, Sport und Freizeit, Kirche	-	-	-	-
Netto Aufwand	-	-	-	-
4 Gesundheit	-	-	-	-
Netto Aufwand	-	-	-	-
5 Soziale Sicherheit	-	-	-	-
Netto Aufwand	-	-	-	-
6 Verkehr und Nachrichtenübermittlung	264'724.18	9'468.80	437'000.00	120'000.00
Netto Aufwand	-	255'255.38	-	317'000.00
7 Umweltschutz und Raumordnung	546'100.77	58'580.05	930'000.00	39'000.00
Netto Aufwand	-	487'520.72	-	891'000.00
8 Volkswirtschaft	-	-	-	-
Netto Ertrag	-	-	-	-
9 Finanzen und Steuern	93'616.20	1'090'903.95	159'000.00	1'858'000.00
Netto Ertrag	-	-997'287.75	-	-1'699'000.00

7. Investitionsrechnung nach Sachgruppen

	Rechnung 2021		Budget 2021	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
AUSGABEN				
50 Sachanlagen	745'915.82	-	1'480'000.00	-
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	-	-	-	-
52 Immaterielle Anlagen	321'089.28	-	378'000.00	-
54 Darlehen	-	-	-	-
55 Beteiligungen und Grundkapitalien	-	-	-	-
56 Eigene Investitionsbeiträge	-	-	-	-
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	-	-	-	-
TOTAL AUSGABEN	1'067'005.10	-	1'858'000.00	-
EINNAHMEN				
60 Übertragung Sachanlagen in FV	-	-	-	-
61 Rückerstattungen	-	-	-	-
62 Abgang immaterielle Anlagen	-	-	-	-
63 Investitionsbeiträge eigene Rechnung	-	69'717.35	-	159'000.00
64 Rückzahlung von Darlehen	-	-	-	-
65 Übertrag von Beteiligungen	-	-	-	-
66 Rückzlg eigener Investitionsbeiträge	-	-	-	-
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	-	-	-	-
TOTAL EINNAHMEN	-	69'717.35	-	159'000.00
59 Übertrag an Bilanz	93'616.20	-	159'000.00	-
69 Übertrag an Bilanz	-	1'090'903.95	-	1'858'000.00
Nettoinvestitionen	997'287.75		1'699'000.00	

8. Bilanz

		Bestand 31.12.2021	Bestand 31.12.2020
AKTIVEN			
FINANZVERMÖGEN			
100	Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen	2'103'508.81	2'099'443.79
101	Forderungen	3'376'791.62	3'529'261.55
104	Aktive Rechnungsabgrenzungen	17'145.50	17'325.00
106	Vorräte und angefangene Arbeiten		
107	Finanzanlagen	17'983.00	13'705.00
108	Sachanlagen FV	1'688'983.35	1'647'536.25
TOTAL FINANZVERMÖGEN		7'204'412.28	7'307'271.59

VERWALTUNGSVERMÖGEN			
140	Sachanlagen VV	7'987'203.64	7'567'709.64
142	Immaterielle Anlagen	284'753.33	215'376.88
145	Beteiligungen, Grundkapitalien	7'503.00	7'503.00
TOTAL VERWALTUNGSVERMÖGEN		8'279'459.97	7'790'589.52
TOTAL AKTIVEN		15'483'872.25	15'097'861.11

		Bestand 31.12.2021	Bestand 31.12.2020
PASSIVEN			
FREMDKAPITAL			
200	Laufende Verbindlichkeiten	589'607.35	1'216'520.91
201	Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	1'000'000.00	
204	Passive Rechnungsabgrenzung	137'995.10	95'193.60
205	Kurzfristige Rückstellungen	114'220.00	94'520.00
206	Langfristige Finanzverbindlichkeiten	3'000'000.00	4'000'000.00
209	Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital	1'270.35	77'235.65
TOTAL FREMDKAPITAL		4'843'092.80	5'483'470.16

EIGENKAPITAL			
290	Verpflichtungen (+) bzw. Vorschüsse (-) gegenüber Spezialfinanzierungen	1'454'526.08	1'414'990.39
293	Vorfinanzierungen	6'627'803.57	5'899'453.57
294	Reserven	428'043.18	213'920.35
296	Neubewertungsreserve Finanzvermögen	12'219.55	12'219.55
299	Bilanzüberschuss/-fehlbetrag	2'118'187.07	2'073'807.09
TOTAL EIGENKAPITAL		10'640'779.45	9'614'390.95
TOTAL PASSIVEN		15'483'872.25	15'097'861.11

9. Nachkredite

Die Nachkredite betragen CHF 484'255.39, davon sind CHF 293'670.70 gebunden und CHF 190'584.69 liegen in der Kompetenz des Gemeinderates.

ANTRAG AN DIE EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Gemeinderat hat die vorliegende Jahresrechnung mit allen Bestandteilen mit Beschluss vom 6. April 2022 genehmigt und beantragt der Gemeindeversammlung folgenden

Antrag:

1. Genehmigung der Jahresrechnung 2021 mit einem Ertragsüberschuss im Gesamthaushalt von CHF **97'338.07**, davon
 - Ertragsüberschuss Allgemeiner Haushalt CHF 44'379.98
 - Aufwandüberschuss Feuerwehr CHF 29'781.47
 - Ertragsüberschuss Wasserversorgung CHF 36'742.40
 - Ertragsüberschuss Abwasserentsorgung CHF 57'019.26
 - Aufwandüberschuss Kehrrichtentsorgung CHF 11'022.10
 - Ertragsüberschuss Gesamthaushalt CHF 97'338.07
2. Kenntnissnahme der gebundenen und der in der Kompetenz des Gemeinderates liegenden Nachkredite von CHF 484'255.39.

Diskussion:

Keine.

Abstimmung:

Traktandum 7 / Genehmigung

Ja	68
Nein	1
Enthaltungen	0
Total	69
Differenz	0

Beschluss:

1. Genehmigung der Jahresrechnung 2021 mit einem Ertragsüberschuss im Gesamthaushalt von CHF **97'338.07**, davon
 - Ertragsüberschuss Allgemeiner Haushalt CHF 44'379.98
 - Aufwandüberschuss Feuerwehr CHF 29'781.47
 - Ertragsüberschuss Wasserversorgung CHF 36'742.40
 - Ertragsüberschuss Abwasserentsorgung CHF 57'019.26
 - Aufwandüberschuss Kehrrichtentsorgung CHF 11'022.10
 - Ertragsüberschuss Gesamthaushalt CHF 97'338.07
2. Kenntnissnahme der gebundenen und der in der Kompetenz des Gemeinderates liegenden Nachkredite von CHF 484'255.39.

Informationen aus dem Ressort Präsidiales

Markus Iseli, Ressortvorsteher, informiert über folgendes Thema

- Der Gemeinderat will die Schulraumplanung 2035 in diesem Jahr durchführen und hat im ersten Quartal dieses Jahres diverse Analysen, Schulbesuche und eine Wirtschaftlichkeitsanalyse durchgeführt. Die Bedürfnisse haben gezeigt, dass die Alte Turnhalle in das Projekt der Schulraumplanung miteinbezogen werden muss, da diese **Fläche** gebraucht wird. Anlässlich der Mitwirkungsveranstaltung vom 27. Juni 2022 können sich die Einwohnerinnen und Einwohner von Krauchthal informieren lassen und aktiv an Workshops mitarbeiten.

3326 Krauchthal, 7. Juni 2022

EINWOHNERGEMEINDE KRAUCHTHAL

Thomas Iten
Versammlungsleiter

Priscilla Klinkert
Verwaltungsleiter-Stv.

Prüfung Protokoll

3326 Krauchthal, 29. Juni 2022

GEMEINDERAT KRAUCHTHAL

Markus Iseli
Präsident

Andreas Bösch
Verwaltungsleiter